

Der Usedomer Norden



mit den Gemeinden Peenemünde, Karlshagen,
Trassenheide, Mölschow und Zinnowitz

Jahrgang 18

Mittwoch, den 19. Januar 2022

Nummer 01

An den Winter

Willkommen, lieber Winter,
Willkommen hier zu Land!
Wie reich du bist, mit Perlen
Spielst du, als wär' es Sand!

Den Hof, des Gartens Wege
Hast du damit bestreut;
Sie an der Bäume Zweige
Zu Tausenden gereiht.

Dein Odem, lieber Winter,
Ist kälter, doch gesund;
Den Sturm nur halt' im Zaume,
Sonst macht er es zu bunt!

Elisabeth Kulmann



www.amtusedomnord.de

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung**Vorwahl 038377**

Zimmer-Nr.			Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
	Amtsvorsteher	Wolfgang Gehrke	über 730		info@amtusedomnord.de
201	Leitende Verwaltungsbeamtin	Kerstin Teske	73111		k.teske@amtusedomnord.de
202	Sekretariat • Amtsblatt	Christiane Radtke	730	73199	info@amtusedomnord.de
			73100		c.radtke@amtusedomnord.de
Hauptamt					
204	Leitung Hauptamt	Monique Bergmann	73110		m.bergmann@amtusedomnord.de
216	Sitzungsdienst • Homepage	Ramona Lachnit	73114		r.lachnit@amtusedomnord.de
214	Schulangelegenheiten • allg. Verw.	Anja Seela	73113		a.seela@amtusedomnord.de
213	Gehalt • Versicherungen	Kathleen Keil	73112		k.keil@amtusedomnord.de
002	Administrator Systemintegration	Lars-Odin Nagel	73151		l.nagel@amtusedomnord.de
002	Administrator Systemintegration	Holger Kickhefel	73151		h.kickhefel@amtusedomnord.de
Kämmerei					
208	Leitung Kämmerei	Kerstin Stolze	73120	73129	k.stolze@amtusedomnord.de
207	Kassenleitung	Janine Neumann	73121		j.neumann@amtusedomnord.de
	Buchhaltung	Franziska Berg	73122		f.berg@amtusedomnord.de
206	Steuern	Jaqueline Bergmann	73124		j.bergmann@amtusedomnord.de
	Steuern	Julia Gurski	73124		j.gurski@amtusedomnord.de
205	Steuern • Vollstreckung	Uwe Horn	73123		u.horn@amtusedomnord.de
306	Haushalt • Jahresabschluss	Andi Seehase	73125		a.seehase@amtusedomnord.de
	Zuwendungen • Fördermittel	Nicole Ludwig	73128		n.ludwig@amtusedomnord.de
Ordnungsamt					
203	Leitung Ordnungsamt	Bernd Meyer	73130	73139	b.meyer@amtusedomnord.de
109	Standesamt • Fundbüro • Friedhofsangelegenheiten	Heike Wagner	73131		h.wagner@amtusedomnord.de
101	Öffentl. Sicherheit • Ordnung	Manuela Suhm	73132		m.suhm@amtusedomnord.de
102	Pass- • Melde- • Gewerbeangelegenheiten	Rick Richter	73133		r.richter@amtusedomnord.de
215	Wohngeld • Kindertagesstätten				
	Zinnowitz, Trassenheide, Mölschow	Vivien Kluth	73134		v.kluth@amtusedomnord.de
001	Außendienst Ordnungsamt	Kerstin Dolereit	73136		k.dolereit@amtusedomnord.de
		Katrin Sonntag	73135/73136		k.sonntag@amtusedomnord.de
Bürgerbüro Karlshagen					
	Pass- • Melde- • Gewerbeangelegenheiten • Verkehrsordnungswidrigkeiten	Ruth Beck	73234	73239	r.beck@amtusedomnord.de
	Wohngeld • Kindertagesstätten				
	Karlshagen, Peenemünde	Kerstin Kühne	73233		k.kuehne@amtusedomnord.de
	Außendienst Ordnungsamt	Janet Trehkopf	73235		j.trehkopf@amtusedomnord.de
Bauamt					
103	Leitung Bauamt	Martin Müller	73140	73149	m.mueller@amtusedomnord.de
104	Hochbau • Tiefbau	Bärbel Köppe	73145		b.koeppe@amtusedomnord.de
105	Bauleitplanung • Umwelt	Daniel Hunger	73143		d.hunger@amtusedomnord.de
	Bauleitplanung • Umwelt	Corina Adrion	73141		c.adrion@amtusedomnord.de
106	Sondernutzung • Tiefbau	Antje Höfs	73144		a.hoefs@amtusedomnord.de
106	Gebäudemanagement • Hochbau • Tiefbau	Jörg Behrendt	73142		j.behrendt@amtusedomnord.de
210	Liegenschaften	Franziska Nisser	73126		f.nisser@amtusedomnord.de
	Mieten • Pachten • Hausnummern		73127		

IMPRESSUM:**Heimat- und Bürgerzeitung „Usedomer Norden“**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
 unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
 unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.900 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der dem Amt zugehörigen Gemeinden ausgetragen. Darüber hinaus kann es über die Amtsverwaltung gegen Entrichtung der Portogebühr bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespresseggesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die nächste Ausgabe
Der Usedomer Norden
 erscheint am
 Mittwoch, dem 9. Februar 2022.
 Redaktionsschluss: 26. Januar 2022.



www.pixabay.com

Amt Usedom-Nord

Möwenstraße 01 - 17454 Ostseebad Zinnowitz
 Telefon: 038377 730 www.amtusedomnord.de
 Fax: 038377 73 199 E-Mail: info@amtusedomnord.de

Bürgerbüro des Amtes Usedom-Nord

Hauptstraße 40
 17449 Ostseebad Karlshagen
 Bürgerservice Tel.: 038377 73233
 Einwohnermeldeamt Tel.: 038377 73234
 Fax: 038377 73239

Öffnungszeiten Amt Usedom-Nord und Bürgerbüro Karlshagen

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Amt Usedom-Nord

Herr Wolfgang Gehrke - nach Vereinbarung -
 Möwenstraße 01 Tel. privat 01520 2053105
 17454 Zinnowitz

Gemeinde Peenemünde

Herr Rainer Barthelmes 1. und 3. Donnerstag im Monat
 Seniorenclub, 17:00 - 18:00 Uhr
 Feldstraße 12 Tel.: 038371 20238
 17449 Peenemünde Handy: 01522 8614026

Gemeinde Karlshagen

Herr Sven Käning donnerstags
 Haus des Gastes 16:30 - 17:30 Uhr
 Hauptstraße 4 Tel.: 038371 554918
 17449 Karlshagen sowie nach Vereinbarung
 Tel. 01520 7474747

Gemeinde Trassenheide

Herr Horst Freese donnerstags
 Haus des Gastes 17:00 - 18:00 Uhr
 Strandstraße 36 Tel.: 038371 263840
 17449 Trassenheide

Gemeinde Mölschow

Herr Paul Kreisner donnerstags
 Gemeindebüro 17:00 - 18:00 Uhr
 Stadtweg 1 Tel.: 038377 373558
 17449 Mölschow

Gemeinde Zinnowitz

Herr Peter Usemann - nach Vereinbarung -
 Tel. privat 0173 8846333

Schiedsstelle für das Amt Usedom-Nord

Herr Thomas Fiebig
 17449 Karlshagen
 Dünenstraße 15 Tel.: 038371 21407

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Trassenheide über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Seeklause“

Der **Geltungsbereich** der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Trassenheide, Flur 2, Flurstück 121/9 (teilweise) mit einer Gesamtläche von ca. 1.000 m².

Die Fläche ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit einem Abstellgebäude bebaut, in dem Mobiliar für den Piratenpark untergebracht wurde.

1.

Die Gemeindevertretung Trassenheide hat in der Sitzung am 15.12.2021 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Entwurf der Begründung in der Fassung von 10-2021 gebilligt.

Begründung der Planänderung:

Der zum Hotel Seeklause gehörige Piratenpark mit seinen Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ist insbesondere für Familien mit Kindern ein wichtiges Buchungskriterium und trägt entscheidend zur ganzjährigen Auslastung des Betriebes bei. Es hat sich gezeigt, dass Spiel- und Beschäftigungsangebote im Indoorbereich, die ganzjährig und witterungsunabhängig ge-

nutzt werden können, stärker gefragt sind. Das Familienhotel Seeklause beabsichtigt daher, das Aktivangebot für Kinder zu erweitern und das Gerätehaus in dem Spielpark zu einer Indoor-spielanlage umzubauen und um ein Foyer und Aufenthaltsbereich für die begleitenden Eltern zu erweitern.

In dem Gerätehaus wurde in der Vergangenheit Mobiliar für den Piratenpark untergebracht (Bänke, Tische, Spielgeräte). Hierfür gibt es nun betriebseigene Unterstellmöglichkeiten im benachbarten Ort Mölschow.

Das im ursprünglichen Bebauungsplan als Gerätehaus (SO Hotel – Geräte) festgesetzte Gebäude in dem Spielpark soll zu einer Indoorspielanlage umgebaut und erweitert werden. Neben dem Einbau einer Spiellandschaft in das vorhandene Gebäude soll auch ein Anbau als Foyer und Aufenthaltsbereich für die begleitenden Eltern errichtet werden.

Die Art der baulichen Nutzung (bisher Sondergebiet Hotel - Geräte) wird geändert in ein Sondergebiet Hotel - Indoorspielanlage. Die zulässige Grundfläche wird vergrößert von bisher 180 m² auf ca. 270 m² und die Baugrenze entsprechend geändert.

2.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Seeklause“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 10-2021 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 31.01.2022 bis Dienstag, den 01.03.2022
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfs erhalten sowie Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hotel Seeklause“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Trassenheide* eingestellt.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

3.

Das Aufstellungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

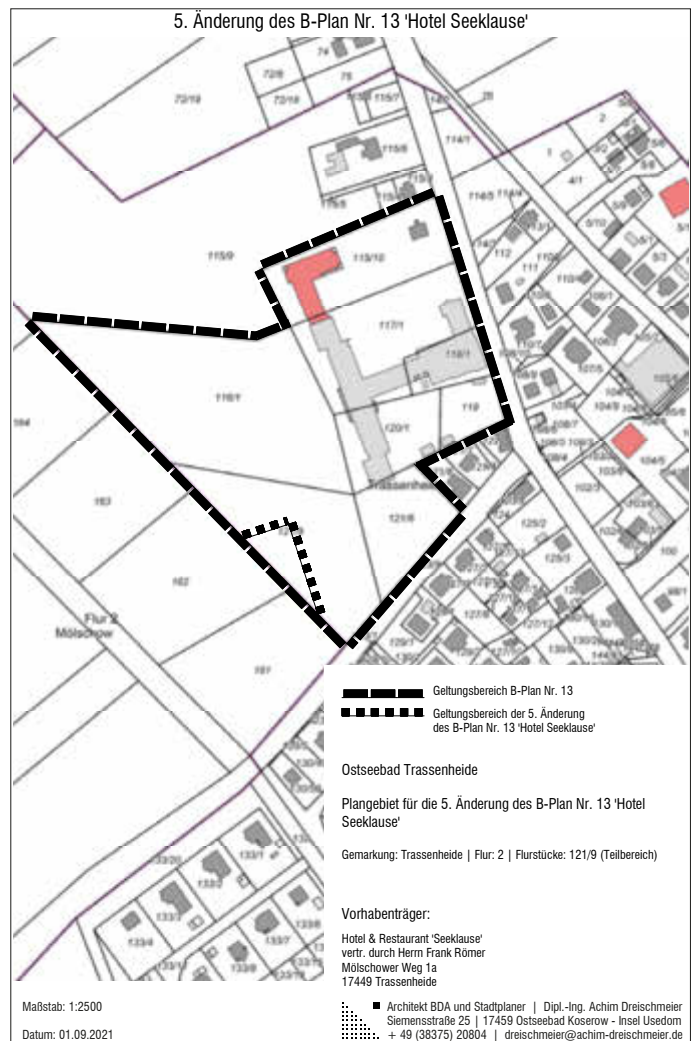
- Gemäß § 13 (2) 1. BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13 (2) 2. BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt.
- Gemäß § 13 (2) 3. BauGB werden die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB aufgefordert.
- Entsprechend § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) BauGB abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Anlage

Übersichtsplan



Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide.

§ 3

Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung nach Abs. 2, die jemand neben seinem Hauptwohnsitz im meldepflichtigen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familie innehat. Eine Zweitwohnung ist auch jede Wohnung, welche nach dem Bun-



desmeldegesetz im Melderegister als Nebenwohnung erfasst ist oder zu erfassen wäre.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

§ 4

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I D. 2146) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden. Soweit die Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz des Inhabers der Gartenlaube und der Gartenlaube über 50 km beträgt, wird vermutet, dass die Gartenlaube dauernd zu Wohnzwecken genutzt wird und insoweit über eine Beschaffenheit verfügt, die entgegen der Forderungen der §§ 3 Abs. 2 und 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz zum Wohnen geeignet ist. Der Inhaber der Gartenlaube kann diese Vermutung durch Beibringung geeigneter Nachweise im Einzelfall widerlegen;
- b. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- c. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- d. Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern mit einer Aufenthaltsdauer von unter einem Monat, die nicht gleichzeitig Inhaber der Zweitwohnung sind;
- e. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet oder
- f. an Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Eigennutzung unter einem Monat liegt.

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB 11 und § 35 SGB XII, die zu Beginn eines Kalenderjahres

in Kraft ist, wie der Anlage ersichtlich ist.

- a. Für Wohnungen, die nur vorübergehend zum Wohnen geeignet sind, werden nur 2/3 des Mietwertes in Ansatz gebracht.

(Erläuterung: Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet.)

- b. Für Wohnungen, die ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, wird der volle Mietwert in Ansatz gebracht.

(Erläuterung: die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung.)

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuer wird als Jahresaufwandssteuer durch Bescheid festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 dieser Satzung.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Ostseebad Trassenheide über das Amt Usedom-Nord, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bzw. Aufgabe der Wohnung anzuzeigen. Der Vordruck ist eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur (SigG, eIDAS-Verordnung) zu unterschreiben.

(2) Die Steuerpflichtigen habe alle Angaben zu unterbreiten, die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer erforderlich sind.

(3) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

(4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermittler, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Usedom-Nord für die Gemeinde Ostseebad Trassenheide auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig:

- a. über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b. die Gemeinde Ostseebad Trassenheide pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

(4) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Usedom-Nord, handelnd für die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten iSd Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung zu erheben und zu verarbeiten.

Datenschutzhinweise des Amtes Usedom Nord befinden sich unter:

<https://www.amtusedomnord.de/datenschutz>

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide vom 17.12.2015, außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 15.12.2021



Bernd Freese
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietwert entstanden ist):

An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII (KdU-Richtlinie) vom 19.12.2017, welche am 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Dabei wird der Vergleichsraum Region D aus Tabelle 1 und die Nettokaltmieten (KM) aus Tabelle 3 (Zusammensetzung der abstrakten Bruttokaltmiete in Euro) zu Region D zugrundegelegt.

Als Mietwert wird der Mittelwert für Wohnungen von 45 bis 120 m² festgesetzt.

Der Mittelwert berechnet sich aus dem jeweilig m²-Preis der angegebenen Nettokaltmieten nach Personen gem. Nr. 2.1 der KdU-Richtlinie nach m².

Sie wird aus dem Mittelwert der dort angegebenen Nettokaltmieten wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert €/m ²
1	vorübergehend zum Wohnen geeignet	aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	4,15
2	ganzjährig zum Wohnen geeignet	die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	6,22

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 16.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 16.12.2021

gez. Lachnit



Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Peenemünde erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Peenemünde erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Peenemünde.

§ 3

Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung nach Abs. 2, die jemand neben seinem Hauptwohnsitz im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familie innehat. Eine Zweitwohnung ist auch jede Wohnung, welche nach dem Bundesmeldegesetz im Melderegister als Nebenwohnung erfasst ist oder zu erfassen wäre.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

§ 4**Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden. Soweit die Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz des Inhabers der Gartenlaube und der Gartenlaube über 50 km beträgt, wird vermutet, dass die Gartenlaube dauernd zu Wohnzwecken genutzt wird und insoweit über eine Beschaffenheit verfügt, die entgegen der Forderungen der §§ 3 Abs. 2 und 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz zum Wohnen geeignet ist. Der Inhaber der Gartenlaube kann diese Vermutung durch Bringung geeigneter Nachweise im Einzelfall widerlegen;
- b. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- c. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- d. Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern mit einer Aufenthaltsdauer von unter einem Monat, die nicht gleichzeitig Inhaber der Zweitwohnung sind;
- e. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet oder
- f. an Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Eigennutzung unter einem Monat liegt.

§ 5**Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII, die zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft ist, wie der Anlage ersichtlich ist.

- a. Für Wohnungen, die nur vorübergehend zum Wohnen geeignet sind, werden nur 2/3 des Mietwertes in Ansatz gebracht.

(Erläuterung: Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet.)

- b. Für Wohnungen, die ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, wird der volle Mietwert in Ansatz gebracht.

(Erläuterung: die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung.)

- (4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 6**Erhebung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuer wird als Jahresaufwandssteuer durch Bescheid festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7**Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 dieser Satzung.

§ 8**Anzeige- und Mitteilungspflichten**

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Peenemünde über das Amt Usedom-Nord, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bzw. Aufgabe der Wohnung anzuzeigen. Der Vordruck ist eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur (SigG, eIDAS-Verordnung) zu unterschreiben.

(2) Die Steuerpflichtigen haben alle Angaben zu unterbreiten, die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer erforderlich sind.

(3) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

(4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte 3 Vermittler, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Usedom-Nord für die Gemeinde Peenemünde auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig:

- a. über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b. die Gemeinde Peenemünde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

(4) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Usedom-Nord, handelnd für die Gemeinde Peenemünde, ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten iSd Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung zu erheben und zu verarbeiten.

Datenschutzhinweise des Amtes Usedom Nord befinden sich unter:

<https://www.amtusedomnord.de/datenschutz>

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Peenemünde vom 07.12.2017 außer Kraft.

Peenemünde, den 17.12.2021



Rainer Barthelmes
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 17.12.2021

gez. Lachnit



Anlage zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Peenemünde (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietwert entstanden ist):

An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII (KdU-Richtlinie) vom 19.12.2017, welche am 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Dabei wird der Vergleichsraum Region D aus Tabelle 1 und die Nettokaltmieten (KM) aus Tabelle 3 (Zusammensetzung der abstrakten Bruttokaltmiete in Euro) zu Region D zugrundegelegt. Als Mietwert wird der Mittelwert für Wohnungen von 45 bis 120 m² festgesetzt.

Der Mittelwert berechnet sich aus dem jeweilig m²-Preis der angegebenen Nettokaltmieten nach Personen gem. Nr. 2.1 der KdU-Richtlinie nach m².

Sie wird aus dem Mittelwert der dort angegebenen Nettokaltmieten wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert €/m ²
1	vorübergehend zum Wohnen geeignet	aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	4,15
2	ganzjährig zum Wohnen geeignet	die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	6,22

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Die Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:
- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 7,50 €
 - für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 m², darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt. 5,50 €
 - für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit 3,00 €
 - für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 2,00 €.

Die Gebührenkalkulation erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres. Grundlage bildet der jährliche Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Sofern dieser zum 31.12. des Vorjahres nicht vorliegt, erfolgte die Gebührenkalkulation nach dem letzten vorliegenden Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“.

Die Kalkulation wird aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes, um eine möglichen Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung gern. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz M-V aus dem abgeschlossenen Jahr ergänzt und berechnet sich aus

den für die Gemeinde Peenemünde im Gebührenmaßstab vorhandenen Berechnungseinheiten.

Grundlage für die in der Satzung festgelegte Gebührenehöhe bildet die Gebührenkalkulation in der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Peenemünde den 16.12.2021


Barthelmas
Bürgermeister

Kalkulation der Umlage für den Wasser- und Bodenverband

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nach § 3 der gültigen Satzung wird der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband wie folgt umgelegt:

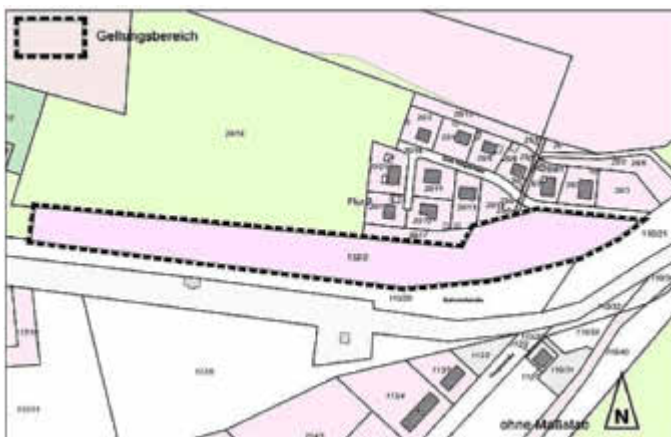
1. bebaute Grundstücke mit einer Fläche bis 1.000 qm ein Grundstück = 1BE
2. unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha je angefangene 0,5 ha = 1BE
3. Mehrfamilienhäuser ab 3 WE je Wohnung = 1BE
4. pro Garage auf fremden Grund und Boden je Garage = 1BE

	BE	Tarif 2022 in EUR	Summe in EUR
Zu 1.	204	5,5	1.122,00
Zu 2.	3278	7,5	24.585,00
Zu 3.	373	3	1.119,00
Zu 4.	19	2	38,00
		Gesamt	26.864,00

Die Aufwendungen für 2022 belaufen sich auf:
(lt. Information des WBV vom 05.11.21) 33.372,00
Die Erträge sind: 26.864,00
Kostenüberdeckung aus 2021 nach § 6 (2) KAG 6.458,78

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“

Der Änderungsbereich umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Peenemünde, Flur 2, Flurstücke 132/5, 132/6 und 132/7 (ehemals 132/2) mit einer Fläche von ca. 13.228 m².



Aufgrund des § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vor-

pommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) in der derzeit gültigen Fassung, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Peenemünde vom 16.12.2021 die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ tritt mit Ablauf des **19.01.2022** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ mit Plan und Begründung sowie die der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ergänzend sind im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> die Bekanntmachung der Satzung unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Peenemünde* sowie die Satzungsfassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bahnhofstraße“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung unter dem Link *Gemeinde Peenemünde, Bauungspläne* eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Peenemünde, den 17.12.2021


Barthelmas
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“

1.

Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Peenemünde
Flur	4
Flurstücke	1/65 (teilw.) und 1/67 (teilw.)
Fläche	ca. 650 m ²

hat die Gemeindevertretung Peenemünde in der öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Peenemünde.

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Gegenstand der Planänderung

Die Änderungen betreffen folgende Festsetzungen:

1. Erweiterung Baufeld 4

Im Zuge der 3. Änderung wird festgesetzt, dass das Baufeld 4 Richtung Osten mit einer Breite von 10,80 m (Länge 28,40 m) erweitert wird. Die bereits bestehende Winterlagerhalle soll um einen Warm-Winterlagerbereich für Boote ergänzt werden, welcher den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Yachthafens dient.

2. Schaffung eines Baufeldes für saisonale Versorgungseinrichtung (Baufeld 6)

Im Zuge der 3. Änderung wird festgesetzt, dass auf dem südlichen Ablageplatz des Flurstückes 1/67 zwei Container einschl. versickerungsfähiger Terrasse aus Holz zur saisonalen Versorgung des Hafengebietes aufgestellt werden können.

Maße Container 1 5,00 m x 9,00 m

Maße Container 2 3,00 m x 9,00 m

Begründung

Im Zuge der Realisierung des Plangebietes zum B-Plan Nr. 7 „Yachthafen und Ferienhausgebiet Nordhafen Peenemünde“ sind Änderungen des Bauleitplans notwendig geworden, welche jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren bzw. nicht wesentlich verändern. Diese Änderungen dienen der Verbesserung und auch Aufwertung des Gebietes. Das Gesamtergebnis bewirkt Verbesserungen für die Gäste des Nordhafens und damit verbunden auch für den gesamten Ort.

3.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Planungsziele der 3. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht berühren.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde abgeleitet. Darin sind die Flächen als Sonstiges Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung Ferienhaus sowie als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Yachthafen festgesetzt.

4.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

6.

Die Planungskosten für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und alle aus der Planänderung entstehenden Folgekosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Die Beauftragung der Planung an geeignete Planungsbüros erfolgt direkt durch den Vorhabenträger.

7.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 17.12.2021



Anlage

Übersichtsplan

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Trassenheide hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Trassenheide in der Fassung, die dieser durch die 1., 3., 4. und 5. Änderung und redaktionelle Anpassungen erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung des Ostseebades Trassenheide über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in der Fassung, die dieser durch die 1., 3., 4. und 5. Änderung und redaktionelle Anpassungen erfahren hat, wird hiermit bekanntgemacht.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wird mit Ablauf des **19.01.2022** wirksam.

Jedermann kann die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ergänzend sind im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom-Nord unter <https://amtusedomnord.de> die Bekanntmachung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide unter dem Link *Bekanntmachungen, Gemeinde Trassenheide* sowie die Planzeichnung zur Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide unter dem Link *Gemeinde Trassenheide, Flächennutzungsplan* eingestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist von deklaratorischer Bedeutung und kein konstitutiver Akt.

Etwaige Rechtsverstöße im Zusammenhang mit den Plandarstellungen bzw. den Aufstellungsverfahren sind deshalb gegenüber den rechtlich selbständigen Einzelfassungen (Erstfassung und Änderungsverfahren) geltend zu machen, die allein maßgebend bleiben.



Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2001 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVObI. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.11.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mölschow erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Mölschow erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Mölschow.

§ 3

Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung nach Abs. 2, die jemand neben seinem Hauptwohnsitz im meldderechlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familie innehat. Eine Zweitwohnung ist auch jede Wohnung, welche nach dem Bundesmeldegesetz im Melderegister als Nebenwohnung erfasst ist oder zu erfassen wäre.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(3)

§ 4

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung (AO).

(3) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden. Soweit die Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz des Inhabers der Gartenlaube und der Gartenlaube über 50 km beträgt, wird vermutet, dass die Gartenlaube dauernd zu Wohnzwecken genutzt wird und insoweit über eine Beschaffenheit verfügt, die entgegen der Forderungen der §§ 3 Abs. 2 und 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz zum Wohnen geeignet ist. Der Inhaber der Gartenlaube kann diese Vermutung durch Beibringung geeigneter Nachweise im Einzelfall widerlegen;
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern mit einer Aufenthaltsdauer von unter einem Monat, die nicht gleichzeitig Inhaber der Zweitwohnung sind;
- eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer minderjährigen Person oder einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet oder
- an Kur- und Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Eigennutzung unter einem Monat liegt.

§ 5

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).

(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII, die zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft ist, wie der Anlage ersichtlich ist.

- a. Für Wohnungen, die nur vorübergehend zum Wohnen geeignet sind, werden nur 2/3 des Mietwertes in Ansatz gebracht.
(Erläuterung: Aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet.)
- b. Für Wohnungen, die ganzjährig zum Wohnen geeignet sind, wird der volle Mietwert in Ansatz gebracht.
(Erläuterung: die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnnutzung.)
- (4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuer wird als Jahresaufwandssteuer durch Bescheid festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr 20 % der Bemessungsgrundlage nach § 5 dieser Satzung.

§ 8 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Mölschow über das Amt Usedom-Nord, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bzw. Aufgabe der Wohnung anzuzeigen. Der Vordruck ist eigenhändig oder mittels elektronischer Signatur (SigG, eIDAS-Verordnung) zu unterschreiben.
- (2) Die Steuerpflichtigen habe alle Angaben zu unterbreiten, die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer erforderlich sind.
- (3) Die Angaben der Steuerpflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.
- (4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen, um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere vom Inhaber beauftragte Vermittler, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen verpflichtet, dem Amt Usedom-Nord für die Gemeinde Mölschow auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nach § 12 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig:
- über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
 - oder
 - die Gemeinde Mölschow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V.
- (4) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Usedom-Nord, handelnd für die Gemeinde Mölschow, ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten iSd Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung zu erheben und zu verarbeiten.

Datenschutzhinweise des Amtes Usedom Nord befinden sich unter:

<https://www.amtusedomnord.de/datenschutz>

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mölschow vom 09.06.2015, einschließlich der 1. Änderung vom 12.12.2017, außer Kraft.

Mölschow, 29.11.2021



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.“

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 02.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 02.12.2021

gez. Lachnit



Anlage zur Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Mölschow (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietwert entstanden ist):

An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietwert die ortsübliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die ortsübliche Miete orientiert sich an der Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII (KdU-Richtlinie) vom 19.12.2017, welche am 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Dabei wird der Vergleichsraum Region D aus Tabelle 1 und die Nettokaltmieten (KM) aus Tabelle 3 (Zusammensetzung der abstrakten Bruttokaltmiete in Euro) zu Region D zugrundgelegt.

Als Mietwert wird der Mittelwert für Wohnungen von 45 bis 120 m² festgesetzt.

Der Mittelwert berechnet sich aus dem jeweilig m²-Preis der angegebenen Nettokaltmieten nach Personen gem. Nr. 2.1 der KdU-Richtlinie nach m².

Sie wird aus dem Mittelwert der dort angegebenen Nettokaltmieten wie folgt festgesetzt:

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert €/m ²
1	vorübergehend zum Wohnen geeignet	aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizmöglichkeit nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	4,15
2	ganzjährig zum Wohnen geeignet	die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	6,22

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Die Satzung der Ostseebad Mölschow über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 06.05.2005 wird wie folgt geändert:

- § 3, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:
 - für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 21,00 €
 - für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2000 m², darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt. 32,50 €
 - für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit 11,00 €
 - für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 2,00 €.

Die Gebührenkalkulation erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres. Grundlage bildet der jährliche Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Sofern dieser zum 31.12. des Vorjahres nicht vorliegt, erfolgte die Ge-

bührenkalkulation nach dem letzten vorliegenden Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“.

Die Kalkulation wird aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes, um eine möglichen Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz M-V aus dem abgeschlossenen Jahr ergänzt und berechnet sich aus für die Gemeinde Mölschow Gebührenmaßstab vorhandenen Berechnungseinheiten.

Grundlage für die in der Satzung festgelegte Gebührenhöhe bildet die Gebührenkalkulation in der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mölschow, den 17.12.2021



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.“

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 17.12.2021

gez. Lachnit



Kalkulation der Umlage für den Wasser- und Bodenverband

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nach § 3 der gültigen Satzung wird der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband wie folgt umgelegt:

- bebaute Grundstücke mit einer Fläche bis 2.000 qm ein Grundstück = 1BE
- unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha je angefangene 0,5 ha = 1BE
- Mehrfamilienhäuser ab 3 WE je Wohnung = 1BE
- pro Garage auf fremden Grund und Boden je Garage = 1BE

	BE	Tarif 2022 in EUR	Summe in EUR
Zu 1.	323	32,5	10.497,50
Zu 2.	2568	21	53.928,00
Zu 3.	35	11	385,00
Zu 4.	7	2	14,00
		Gesamt	64.824,50

Die Aufwendungen für 2022 belaufen sich auf: (lt. Information des WBV vom 05.11.21) 80.147,76
 Die Erträge sind: 64.824,50
 Kostenüberdeckung aus 2021 nach § 6 (2) KAG 15.314,00

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorb. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 3, Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:
 - für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 8,00 €
 - für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 m², darüberhinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt. 7,90 €
 - für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit 2,00 €
 - für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 1,00 €.

Die Gebührenkalkulation erfolgt immer zum 01.01. eines Jahres. Grundlage bildet der jährliche Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“. Sofern dieser zum 31.12. des Vorjahres nicht vorliegt, erfolgte die Gebührenkalkulation nach dem letzten vorliegenden Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“.

Die Kalkulation wird aufgrund des Kostendeckungsgrundsatzes, um eine möglichen Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung gern. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz M-V aus dem abgeschlossenen Jahr ergänzt und berechnet sich aus den für die Gemeinde Ostseebad Karlshagen nach den in Gebührenmaßstab vorhandenen Berechnungseinheiten.

Grundlage für die in der Satzung festgelegte Gebührenhöhe bildet die Gebührenkalkulation in der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Karlshagen, den 23.12.2021



Karin
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.“

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.12.2021

gez. Lachnit



Kalkulation der Umlage für den Wasser- und Bodenverband

Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nach § 3 der gültigen Satzung wird der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband wie folgt umgelegt:

- bebaute Grundstücke mit einer Fläche bis 1.000 qm ein Grundstück = 1BE
- unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha je angefangene 0,5 ha = 1BE
- Mehrfamilienhäuser ab 3 WE je Wohnung = 1BE
- pro Garage auf fremden Grund und Boden je Garage = 1BE

	BE	Tarif 2022 in EUR	Summe in EUR
Zu 1.	826	7,9	6.525,40
Zu 2.	697	8	5.576,00
Zu 3.	1659	2	3.318,00
Zu 4.	128	1	128,00
		Gesamt	15.547,40

Die Aufwendungen für 2022 belaufen sich auf:
(lt. Information des WBV vom 05.11.21) 18.998,19
Die Erträge sind: 15.547,40
Kostenüberdeckung aus 2021 nach § 6 (2) KAG 3.393,21

Amtliche Mitteilungen

Ausschreibung

Ausschreibung einer ca. 30 m² großen Parkfläche (3 Parkplätze) in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen - Insel Usedom - zum Verkauf oder zur Miete

Die Gemeinde Karlshagen verkauft eine Teilfläche (ca. 30 m²) des Flurstückes 12/145, der Flur 4 in der Gemarkung Karlshagen (Straße der Freundschaft). Die Teilfläche muss vermessen werden. Die Kosten für die Vermessung trägt der Erwerber.

Die Parkplätze können auch einzeln erworben oder gemietet werden.

Der Erwerbs- bzw. Mietantrag ist mit entsprechendem Kauf- bzw. Mietpreisangebot in einem **geschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Angebot Parkfläche(n), Straße der Freundschaft, Ostseebad Karlshagen“

an die

Gemeinde Ostseebad Karlshagen
über das Amt Usedom-Nord
- Liegenschaften -
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

bis zum 15.02.2022 zu richten.

Ihre Fragen richten Sie bitte an Frau Nisser (E-Mail: f.nisser@amtusedomnord.de oder Tel.: 038377 73126).



Trassenheide - Information des stellv. Bürgermeisters



Sehr geehrte Einwohner, sehr geehrte Einwohnerinnen der Gemeinde Ostseebad Trassenheide,

in der letzten Gemeindevertreterversammlung 2021 hat der Bürgermeister Horst Freese seinen Rücktritt zum 31.03.2022 bekannt gegeben. Es wird also im Frühjahr 2022 in Trassenheide ein neuer Bürgermeister gewählt. Auf diesem Weg möchte ich Horst Freese für die geleistete Arbeit als Bürgermeister danken. Es gab zum Ende des Jahres weitere personelle Veränderungen in der Gemeinde sowie im Eigenbetrieb. So ist Frau Bohnet ab 01.10.2021 die kaufmännische Leiterin des Eigenbetriebes. Ab 03.01.2022 verstärkt Herr Marko Fröhlich das Team der Kurverwaltung als technischer Leiter.

Trotz der personellen Veränderung werden wir weiterhin an unseren Zielen festhalten. In einer Beratung am 15.12.2021 mit unserem Bürgermeister, dem Amt „Usedom-Nord“ sowie dem Ingenieurbüro Baukonzept Neubrandenburg, Herrn Haker wurden folgende Umsetzungstermine für unsere Investitionen des Eigenbetriebes festgelegt:

- Modernisierung Strandzugänge 5/22-5/23
- Neubau 4 Sanitärgebäude 9/22-5/24
- Promenadenerweiterung 9/24-3/25
- Neubau Wasserrettungsturm 9/22-9/23
- Modernisierung der Konzertmuschel 9/23-5/24
- Umstrukturierung der Außenanlagen an der Konzertmuschel 9/23-5/24
- Neubau Parkplatz an der Konzertmuschel 01/23-6/23

Neben den erwähnten Bauvorhaben des Eigenbetriebes „Ostseebad Trassenheide“ gibt es noch weitere Bauvorhaben der Gemeinde, die zeitnahe umgesetzt werden. So startet im Januar 2022 die Sanierung des Mölschower Weges. Des Weiteren laufen die Planungen zur Erweiterung unseres Gewerbegebietes (Änderung Flächennutzungsplanes, Aufstellung B-Plan). Wir haben 2021 unseren Flächennutzungsplan digitalisieren lassen und arbeiten aktuell an einer Wohnraumerhaltungssatzung. Ziel dieser Satzung ist es, dass aktueller Wohnraum in Trassenheide erhalten bleibt.

Das Jahr 2022 ist nun schon ein paar Tage vorangeschritten. Trotzdem möchte ich die Gelegenheit nutzen, allen Einwohner und Einwohnerinnen ein gesundes neues Jahr zu wünschen.

Michael Dumke
stellv. Bürgermeister

Trassenheide - Kurkarte für Familienangehörige auch 2022 wieder kostenfrei

Einwohner von Trassenheide können für das Urlaubsjahr 2022 erneut kostenlose Kurkarten für bis zu vier Familienangehörige beantragen, das beschlossen die Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am 10.01.2022.

Seit dem Jahr 2020 wurde der neue Weg zur Subventionierung der Kurkarten für Familienangehörige eingeschlagen und hat sich bewährt. Die Anzahl der eingereichten Anträge und das Feedback seitens der Trassenheider zeigen, dass es die richtige Entscheidung war. „Hiermit möchten wir unseren Beitrag für unsere Einwohner leisten, denn diese tragen durch ihre Mitarbeit einen großen Anteil zur positiven Entwicklung unserer Gemeinde bei“, informiert Horst Freese. Michael Dumke ergänzt dabei und berichtet, dass es gleichzeitig auch als eine Maßnahme zu betrachten ist, um die Tourismusakzeptanz zu erhöhen und 18.400,00 € dafür im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde eingeplant sind.

Der dafür eingestellte Betrag wird mit dem Eigenbetrieb abgerechnet und in den Gemeindehaushalt eingestellt. Damit der verbundene Ausfall an Kurabgabeneinnahmen ausgeglichen.

Im Jahr 2021 wurden 214 Anträge gestellt für 740 Personen. Die Steigerung ist erkennbar, denn im Jahr 2020 waren es 182 Anträge für 616 Personen. Aufgrund der Pandemielage ist jedoch davon auszugehen, dass unter anderen Umständen mehr Einwohner die Befreiungsmöglichkeit für Familienangehörige genutzt hätten. Es wird nach tatsächlich ausgestellten Kurkarten abgerechnet. Die derzeitige Haushaltslage der Gemeinde erlaubt trotz der Auswirkungen der Corona-Krise, auf die gemeindliche Einnahmesituation, diese Zuwendung auch im Wirtschaftsjahr 2022. Eine Verlängerung dieser Regelung für die Zeiträume danach wird von der zukünftigen Entwicklung der Haushaltslage abhängen und dann erneut entschieden.

Die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Trassenheide werden in Kürze mit einem Schreiben und Antragsformular über diese Entscheidung benachrichtigt.

Da eine generelle Befreiung von der Kurabgabepflicht von Familienangehörigen der Einwohner der Gemeinde in der Abgabensatzung aus rechtlichen Gründen aktuell nicht möglich ist, schafft die Gemeinde Trassenheide hiermit eine einwohnerfreundliche Möglichkeit. Das Kommunalabgabengesetz erlaubt nur Befreiungen aus sozialen Gründen. Dies setzt in jedem Fall eine entsprechende Bedürftigkeit voraus.

Das Formular ist auch auf der Website www.trassenheide.de zum Download verfügbar.

Gemeinde Trassenheide
Der Bürgermeister



Trassenheide - Antrag Kurkarte

Liebe Trassenheider Einwohner,

unser Ostseebad Trassenheide konnte in den vergangenen Jahren seine Attraktivität für die Urlauber ständig erhöhen. Trotz der seit fast zwei Jahren andauernden Pandemielage, kann Trassenheide unter diesen Umständen eine zufriedenstellende Bilanz ziehen. Zu dieser Entwicklung haben Sie als Einwohner der Gemeinde wesentlich beigetragen. Die Gemeindevertretung hat am 10.01.2022 deshalb beschlossen, wie auch in den zurückliegenden zwei Jahren einen Teil der Kosten für den Aufenthalt

von Familienangehörigen im Gemeindegebiet im Jahr 2022 zu übernehmen. Eine Erneuerung dieser Regelung für zukünftige Zeiträume wird von der weiteren Entwicklung der Haushaltslage abhängen. Wir werden Sie dann zeitnah informieren.

Alle Haushalte der Gemeinde Trassenheide, die mit einem Hauptwohnsitz gemeldet sind, haben die Möglichkeit, die Ausstellung einer **kostenlosen Kurkarte für bis zu 4 Familienangehörige** zu beantragen. Die namentlich benannten Familienangehörigen können sich bei ihrer Anreise in der Kurverwaltung eine persönliche und kostenlose Kurkarte (Familienkarte) abholen. Voraussetzung ist die vorherige Meldung der Namen der Familienangehörigen bei der Kurverwaltung. Bitte nutzen Sie dafür dieses Schreiben.

Dieses können Sie der Kurverwaltung bevorzugt per E-Mail an kontakt@trassenheide.de zukommen lassen.

Der Antrag kann von jedem Haushalt nur einmal gestellt werden.

Hiermit beantragen wir
Familie (Vorname, Name, Anschrift)
.....
die Ausstellung kostenloser Kurkarten für folgende Familienangehörige:
1.
2.
3.
4.
Die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Trassenheide gemeldeten Einwohner sind bereits Kraft Gesetz von der Pflicht zur Zahlung von Kurabgaben befreit. Deshalb haben auch sie die Möglichkeit, sich eine kostenlose Einwohnerkurkarte ausstellen zu lassen. Bitte bringen Sie dafür Ihren Personalausweis mit. Nehmen Sie dann zukünftig Ihre Einwohnerkurkarte mit, um Missverständnissen bei Kontrollen am Strand vorzubeugen.

Alles Gute für das neue Jahr 2022 - seien Sie optimistisch und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihre Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Trassenheide - Aufruf Seniorenbeirat

Seien Sie dabei!

Die Gemeindevertretung von Trassenheide beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 2010 einen Seniorenbeirat zu berufen.

Ziel ist, die spezifischen Belange und die Sichtweisen der älteren Mitbürger der Gemeinde zu erfassen, um diese bei Entscheidungen und Anträgen an übergeordnete Institutionen zu berücksichtigen. Häufig sehen ältere Mitbürger aufgrund ihrer mit dem Alter veränderten Interessen und Möglichkeiten Notwendigkeit zu Änderungen, die jüngeren Mitbürgern nicht auffallen.

Der Seniorenbeirat soll die Arbeit der gewählten Gemeindevertreter unter dem Motto „WAS kann WIE im Interesse der älteren Mitbürger verbessert werden“ beratend begleiten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche - Gemeinde- und Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit

- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen, Kultur
- Naturschutz

Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz muss die Gemeinde Ostseebad Trassenheide sein. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeindevertreter/in innehaben oder einem Ausschuss als sachkundige/-r Einwohner/-in angehören.

Interessenten an einer Mitgliedschaft und Mitarbeit im Seniorenbeirat können für Rückfragen und Interessensbekundung mit den Organisatoren der Gründung Kontakt aufnehmen:

E-Mail: Senior17449@t-online.de

Telefon: 0175 7326885 (Anrufbeantworter, Rückruf wird baldmöglichst ausgeführt)

oder der Gemeinde direkt unter kontakt@trassenheide.de

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit!

Seniorenbeirat für das Ostseebad Trassenheide

Seniorenbeirat Karlshagen - Schwerpunkte 2022

Der Seniorenbeirat Karlshagen informiert:

Das Jahr 2022 wird uns weiter einiges abverlangen, um Treffen, Veranstaltungen und weitere soziale Kontakte zu organisieren und durchzuführen.

Dazu wünschen wir Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Zuversicht und Ausdauer.

Der Seniorenbeirat Karlshagen stellt für das Jahr 2022 folgende Schwerpunkte in den Mittelpunkt seiner Arbeit:

- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertreter, des Sozialausschusses, des Ordnungsausschusses und des Bauausschusses
- wir unterstützen die Vorbereitung und Durchführung des Monats der Seniorinnen und Senioren in Zusammenarbeit mit der Leiterin der Begegnungsstätte „kiek in“ und der Ortsgruppe der Volkssolidarität
- die Zusammenarbeit mit der Ortsgruppe der Volkssolidarität werden wir weiter ausbauen. Dazu zählt auch die Unterstützung des Vereins „Nachbarschaftshilfe“
- die Kontakte zur Heinrich-Heine-Schule werden wieder aktiviert und ausgebaut
- die Unterstützung durch die Polizei wird entsprechend den Vorhaben organisiert. Bei Notwendigkeit wird eine Unterstützung durch den Präventionsberater angefordert
- für Ordnung und Sicherheit im Ort werden wir die Vorhaben des Ordnungsausschusses aktiv unterstützen. Dazu werden wir unser Sicherheitskonzept überarbeiten
- das „Entwicklungskonzept Seniorenpolitik der Gemeinde Ostseebad Karlshagen“ wird eine Grundlage unserer Arbeit sein. Dazu werden wir Vorschläge zur Aktualisierung erarbeiten und an den Sozialausschuss weiterleiten.

Alle Vorhaben werden wir entsprechend der aktuellen Situation organisieren und durchführen. Wir sind zuversichtlich, dass uns das mit vielfältiger Unterstützung gelingen wird.

Vorsitzender des Seniorenbeirates

Horst Lewerenz

Seniorenbeirat Zinnowitz - Umfrage

Amt Usedom-Nord, Seniorenbeirat, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz

E-Mail: seniorenbeirat.zinnowitz@amtusedomnord.de

Werte Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Zinnowitz,

Am 8. Juni 2021 wurde der Seniorenbeirat der Gemeinde Zinnowitz gewählt. Dazu steht in der Satzung „Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Bürger in der Gemeinde.“

Die anonym vorliegende Umfrage ist der erste Anlauf der Kontaktaufnahme mit Ihnen. Ihre Meinung ist für unsere Tätigkeit von großer Wichtigkeit. Ihre Stellungnahmen können Sie im Postfach der Amtsverwaltung mit der Aufschrift „Seniorenbeirat“ hinterlegen. Um einen Überblick zu bekommen: „Wo drückt der Schuh!“ starten wir die Umfrage zum Thema häusliche Seniorenbetreuung!

Ihr Seniorenbeirat

Umfrage I

1. Wie schätzen Sie die Angebote in unserer Gemeinde bzgl. der Freizeitgestaltung unserer Seniorinnen und Senioren ein?

zufriedenstellend nicht zufriedenstellend teils/teils

Was sollte sich ändern? Was wünschen Sie sich?

2. Besuchen Sie des Öfteren die Seniorenbegegnungsstätte (Klönhus) in unserer Gemeinde?
ja nein Welche Gründe gibt es bei „nein“?
Was sollte sich ändern?

3. Leben in Ihrem Haushalt pflegebedürftige Personen?
ja nein

wenn ja - besteht eine Pflegestufe
 - besucht diese Person eine Tagespflegereinrichtung
 - haben Sie Vorschläge zur Unterstützung der Pflege

4. Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Möglichkeiten eine pflegebedürftige Person durch häusliche Pflege absichern zu können?
ja nein

5. Leben Sie in einer altersgerechten Wohnung bzw. in einer Wohnung, die den Anforderungen des Alters gerecht wird?
ja nein

6. Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Möglichkeiten, eine pflegebedürftige Person in Heimen unterzubringen?
ja nein

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig und werden streng vertraulich behandelt.

Name:

Anschrift:

Anzahl der Haushaltsangehörigen:

Alter der Haushaltsangehörigen:

Der „steinige“ Weg zum schnellen Internet - Neue Möglichkeit zum Nachweis der Unterversorgung - Ein weiterer Baustein zum geförderten Breitband- Anschluss



Das neue TKG bringt „Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge“. Ist das Internet langsamer als im vereinbarten Vertrag versprochen, kann eine Registrierung wegen Unterversorgung direkt beim Landkreis oder dem Breitbandkompetenzzentrum in Schwerin weiterhelfen.

(Quelle: telarif.de)



Foto: Nachrichtensender n-tv.de

Schnelles Internet wird den Bürgern und Schulen dieser Republik seit nunmehr 11 Jahren versprochen. Auch im Landkreis Vorpommern Greifswald wurden beginnend bei einer Nicht- oder Unter-Versorgung von weniger als 30 Mbit/s im Download, Förderung durch den Bund und das Land M-V in Anspruch genommen. Die Bauarbeiten in vielen Ortschaften des Landkreises haben in den letzten 2 Jahren begonnen.

Was kann ich tun, um in Zukunft vielleicht ebenfalls in den Genuss eines geförderten Breitband- Glasfaseranschlusses zu kommen?!

Eines der spannenden Details des neuen Telekommunikationsgesetzes sind die „Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge“. Ist das heimische Internet langsamer als von Anbieter versprochen, kann die monatliche Rechnung gemindert oder sogar außerordentlich gekündigt werden und parallel hierzu eine Unterversorgung beim Landkreis V-G geltend gemacht werden. Eine Unterversorgung liegt derzeit vor, wenn bei mehreren Messungen, die ich von meinem heimischen PC (oder aus meinem Unternehmen) aus starten kann folgendes heraus kommt:

- Download: kleiner 30 Mbit/s oder
- Download: kleiner 100 Mbit/s

Was dafür getan werden muss? Vorgaben im Detail

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2021 dazu Details veröffentlicht. Wer darauf brennt, seinem Anbieter einmal gründlich die Meinung zu sagen und dann auch noch eine Registrierung für den geförderten Breitband- Glasfaseranschluss stellen zu können, braucht Geduld. Zwar wurde die Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge von der Aufsichtsbehörde für Telekommunikation (BNetzA) veröffentlicht, die Vorgaben wurden am 13. Dezember 2021 wirksam. Es wurde ein „überarbeitetes Messtool“ bereitgestellt. Der Kunde muss ja schließlich wasserdicht beweisen können, dass sein Internet zu langsam ist und nicht immer muss der Anbieter alleine daran Schuld sein. „Unsere Vorgaben helfen Verbrauchern, ihre neuen Rechte geltend zu machen. Verbraucher können eine Minderleistung mit unserem Messtool mit vertretbarem Aufwand rechtssicher nachweisen“, sagt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetz-

agentur. Dieser Auffassung schließt sich der Landkreis Vorpommern- Greifswald an.

Voraussetzungen für eine Minderung und einer damit verbundenen Registrierung wegen Unterversorgung

Ist das Internet am Laptop zu langsam, muss erst ein LAN-Kabel angeschlossen werden, bevor man richtig messen kann.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sehen vor, dass Verbraucher für den Nachweis einer Minderleistung insgesamt 30 Messungen an drei unterschiedlichen Kalendertagen durchführen müssen. Im Vorfeld war noch von 20 Messungen an 2 Tagen die Rede gewesen. Dabei wird „ein Mindestabstand von jeweils einem Kalendertag zwischen den Messtagen sowie eine Verteilung der Messungen über den Messtag verankert“, wie das im spröden Text der Bundes-Netzagentur (BNetzA) heißt.

Minderungsrelevante Abweichung

Und nun geht es ins Detail: „Für die Annahme einer minderungsrelevanten Abweichung bei der minimalen Geschwindigkeit reicht es, wenn an zwei von drei Messtagen die minimale Geschwindigkeit unterschritten wird.“

Bevor man sich also beschweren kann, muss mit einem Programm gemessen werden, was man auf der Webseite breitbandmessung.de herunterladen und auf seinem PC installieren kann. Der PC oder Laptop muss über LAN-Kabel mit dem Internet-Router verbunden sein, eine reine WLAN-Verbindung gilt nicht. Das könnte für viele Anwender eine Hürde sein, weil oft der Schreibtisch oder die Couch weit entfernt vom Router stehen könnte. Einige Laptops haben sogar keine eigene LAN-Buchse, sie benötigen zunächst einen passenden USB-LAN-Adapter, den es im Zubehörhandel zu kaufen gibt.

Für die vom Anbieter versprochene „maximale Geschwindigkeit“ meist mit „bis zu“ umschrieben, „ist eine Minderleistung gegeben, wenn an zwei von drei Messtagen 90 Prozent des Maximums nicht einmal erreicht“ werden. Bei der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit liegt eine Abweichung vor, wenn diese nicht in 90 Prozent der Messungen erreicht wird.

Ein Beispiel

Verspricht der Anbieter beispielsweise 100 MBit/s und es kommen nur 91 MBit/s an, dann ist alles im grünen Bereich, weil die 90 Prozent ja erfüllt werden. Wenn an zwei von drei Tagen beispielsweise nur 50 MBit/s im Maximum erreicht werden, aber am dritten Tag alles gut ist, ist die Reklamation trotzdem berechtigt. Auch wenn von den vorgeschriebenen 30 Messungen 27 Messungen (=90 Prozent der Messungen) unterhalb der in unserem Beispiel tolerierten 90 MBit/s (90 Prozent) liegen, sollte die Geschichte klar sein.

Desktop-App als Nachweisverfahren

Wenn die Breitbandmessung als Desktop-App auf der Webseite breitbandmessung.de heruntergeladen und installiert wurde, ist der „Nachweis einer Minderleistung“ in der App „eingebaut“. Betroffene oder interessierte Verbraucher brauchen lediglich die Messungen nach den Anweisungen der App durchführen. Die Messergebnisse können „einen Minderungsanspruch, ein außerordentliches Kündigungsrecht und parallel hierzu eine Registrierung zur Förderung“ nach den neuen gesetzlichen Regelungen gegenüber ihrem Anbieter nachweisen und begründen und über den Link <https://www.breitband-mv.de/breitbandausbau> kann eine Registrierung über die interaktive Karte durchgeführt werden.

Zum Hintergrund

Im Telekommunikationsgesetz sind neue Verbraucherrechte verankert. Diese räumen Verbrauchern das Recht ein, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, aber bitte nicht, wenn gleichzeitig eine Registrierung auf Unterversorgung (<100 Mbit/s im Download) erfolgt. Diese Möglichkeiten bestehen im Falle von „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden“ Abweichungen bei der Ge-

schwindigkeit zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter angegebenen Leistung.

Vom Regen in die Traufe?

Spannend wird nun sein, wie die Anbieter auf messtechnisch fundierte Reklamationen reagieren werden. Werden sie die sich beschwerenden Kunden kommentarlos aus dem Vertrag entlassen (und ersparen sich dabei den Ärger, die schlechten Systeme zu reparieren oder zu aktualisieren), werden sie eine Minderung der monatlichen Grundgebühr akzeptieren (was unterm Strich ebenfalls kostensparender sein könnte) oder werden sie mit echtem Widerstand (sprich das Bestreiten der Reklamation oder das Ignorieren der Beschwerde) reagieren?

Egal was kommt, eine Registrierung als „unterversorgt“ ist in jedem Fall ratsam, wenn bei der Messung eine Unterversorgung entsprechend der o.g. beiden Werte 30 (100) Mbit/s im Download erkennbar ist. Die Messergebnisse können gleich mit hochgeladen werden.

Für den Kunden, der möglicherweise unerwartet schnell aus seinem Vertrag rauskommt, wird es möglicherweise ein Weg vom Regen in die Traufe. Wenn der bisherige Anbieter ein „schlechtes“ Internet bietet, gibt es bei ihm vor Ort eine Alternative, die schneller oder zuverlässiger verfügbar ist? Viele Orte werden bekanntlich oft nur von einem Anbieter - falls überhaupt - einigermmaßen ausreichend versorgt.

Dazu muss man wissen: Je mehr „unterversorgte“ Haushalte einen Bedarf in Mecklenburg- Vorpommern anmelden, umso dringlicher wird der geförderte Ausbau mit zukunftsfesten Glasfaser- Breitband- Anschlüssen auch von der Politik gesehen.

Machen Sie mit!

Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat

Rechtsamt| Sachgebiet Breitband
E-Mail: Breitband@kreis-vg.de

Informationen der Amtsverwaltung

Gemeinde Mölschow
Der Bürgermeister



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Mölschow stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

„Gemeindearbeiter“

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mit einer monatlichen Arbeitszeit von 43 Stunden und einem monatlichen Entgelt in Höhe von 450,00 € zunächst befristet für 1 Jahr ein.

Ihre Aufgaben:

Unterstützung des Gemeindearbeiters bei nachstehenden Aufgaben:

- Pflege und Sauberhaltung der Grün- und Außenanlagen (Rasenmähen, gärtnerische Pflegearbeiten)
- Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Objekten
- Transportleistungen wie z.B. das Abfahren von anfallenden Materialien zur Kompostierung bzw. zu den Entsorgungsunternehmen
- Kontrolle, Pflege und Wartung von Werkzeugen, Geräte und Maschinen
- Kontrolle der Sicherheit der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, Wahrnehmung der Anliegerpflichten, Winterdienst
- sonstiger Einsatz im Gemeindegebiet auf Anweisung des Bürgermeisters

Ihr Profil:

- Persönlichkeit mit handwerklichen Fähigkeiten, körperlich belastbar, zuverlässig, flexibel
- Führerschein Klasse B

Interessenten (m/w/d) werden gebeten, entsprechende Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis) bis zum 15.02.2022 bevorzugt per E-Mail an: k.keil@amtusedomnord.de oder postalisch an die

**Gemeinde Mölschow
über das Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz**

zu senden.

Bitte verzichten Sie dabei auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet bzw. gelöscht werden.

Beachten Sie, dass per Post eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt worden ist.

Übergeben Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail, fassen Sie diese bitte in einer Datei im PDF-Format zusammen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen- in Verbindung mit § 10 Abs.1 Datenschutzgesetz M-V.

Die Datenschutzhinweise des Amtes Usedom-Nord finden Sie auf unserer Homepage unter dem Link: <https://www.amtusedomnord.de/datenschutz> Bewerbungen behinderter Menschen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung nicht erstattet werden.

Karlshagen - Bericht des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Karlshagen

Ihnen und unseren Gästen wünsche ich ein gesundes neues Jahr!

Der Jahreswechsel verlief für unsere Gastgeber und Gewerbetreibenden zufriedenstellend. Auch der kleine Wintermarkt am Strandvorplatz wurde gut angenommen. Für das Jahr 2022 werden wir als Gemeinde und der Eigenbetrieb weiterhin versuchen unseren Einheimischen und unseren Gästen ein vielfältiges Programm unter den jeweiligen Bedingungen anzubieten.

Zum Jahresbeginn konnte ich für unseren Ort und für unsere Schule die neue Schulleiterin, Frau Gabriele Reißmann, herzlich willkommen heißen. In diesem ersten Gespräch konnten wir uns über einige wichtige Punkte austauschen. Sie hat gerne meine Einladung zur nächsten GV-Sitzung angenommen. Bisher war Frau Reißmann als Schulleiterin in Markranstädt tätig und freut sich auf ihre neue Herausforderung. Wichtig ist der Glasfaserausbau. Derzeit ruhen die Arbeiten im Ort, wegen einem fehlenden Gestattungsvertrag und der schlechten Witterung. Es finden derzeit intensive Gespräche mit diesem Grundstückseigentümer statt, damit die Zielsetzung, den Glasfaseranschluss für die Schule, so schnell wie möglich realisiert werden kann.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom-, dessen Mitglied auch unser Ostseebad ist, hat auf seiner letzten Verbandsversammlung beschlossen, dass auf Grund der verbrauchten Minder Mengen wegen der Einschränkungen in der Pandemie, sowie des rasanten Anstieges der Preise für die Klärschlamm Entsorgung und unter anderem die rasant (Verdreifachung) gestiegenen Strompreise, es unumgänglich ist, dass die Gebühren erhöht werden müssen. Sicherlich wurden Sie darüber auch schon selbst vom Zweckverband oder ihrem Vermieter informiert.

Auf der letzten GV-Sitzung am 22.12.2021 hat Herr Daniel Telle aus beruflichen Gründen sein Mandat als Gemeindevertreter und 1. Stellvertretenden Bürgermeister niedergelegt. Für seine Mitarbeit möchte ich mich bedanken und wünsche ihm für die Zukunft alles Gute. Sobald die Neubesetzungen bekannt sind, werde ich Sie darüber informieren.

In der Straße des Friedens wurde die Schrankenanlage für den Parkplatz kurz vor Weihnachten installiert. Somit war es möglich, dass die neuen Mieter ihre Parkplätze zum Jahresbeginn benutzen konnten. Damit entfallen die Ausweich- bzw. Ersatzparkplätze in der Straße des Friedens 4 und auf dem „Zirkusplatz“ Straße der Freundschaft zum 31.01.2022.

Für dieses Jahr wünsche ich mir, dass die Vereinsarbeit wieder Fahrt aufnehmen kann und lade hiermit wieder alle Verantwortlichen ein, zu den Bürgermeistersprechstunden zu kommen, um sich auszutauschen. Gerne können die Termine telefonisch abgestimmt werden. An dieser Stelle möchte ich noch einmal an die rechtzeitige Abgabe der Anträge für die Vereinsförderung durch die Gemeinde erinnern.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sehen wir gemeinsam nach vorn, bleiben wir zuversichtlich und optimistisch. Bitte halten Sie die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln ein. Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister



Sven Käning

Sitzungstermine 2022 Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Bekanntmachungen in den Schaukästen oder unter der Website www.amtusedomnord.de!

Hauptausschuss

jeden 1. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr, Sitzungssaal des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

12.01.2022	05.04.2022	05.07.2022	04.10.2022
01.02.2022	03.05.2022	02.08.2022	01.11.2022
01.03.2022	07.06.2022	06.09.2022	06.12.2022

Gemeindevertreter Sitzung

jeden 3. Dienstag im Monat um 19:00 Uhr, Sitzungssaal des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

12.01.2022	19.04.2022	19.07.2022	18.10.2022
15.02.2022	17.05.2022	16.08.2022	15.11.2022
15.03.2022	21.06.2022	20.09.2022	20.12.2022

Betriebsausschuss

jeden 4. Donnerstag im Monat, 18:00 Uhr, Lesesaal in der Kurverwaltung, Strandstraße, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nichtöffentlich.

-	28.04.2022	28.07.2022	27.10.2022
24.02.2022	26.05.2022	25.08.2022	24.11.2022
24.03.2022	23.06.2022	22.09.2022	22.12.2022

Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit

jeden 4. Dienstag im Monat, 18:15 Uhr, Sitzungssaal des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzel-

nen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

-	26.04.2022	26.07.2022	25.10.2022
22.02.2022	24.05.2022	23.08.2022	22.11.2022
22.03.2022	28.06.2022	27.09.2022	-

Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Senioren, Soziales

alle 2 Monate der 2. Dienstag im Monat jeweils 19:00 Uhr, Sitzungssaal des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

08.02.2022	14.06.2022	11.10.2022
12.04.2022	09.08.2022	13.12.2022

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

jeden 2. und 4. Montag im Monat, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

10.01.2022	11.04.2022	11.07.2022	10.10.2022
24.01.2022	25.04.2022	25.07.2022	24.10.2022
14.02.2022	09.05.2022	08.08.2022	14.11.2022
28.02.2022	23.05.2022	22.08.2022	28.11.2022
14.03.2022	13.06.2022	12.09.2022	12.12.2022
28.03.2022	27.06.2022	26.09.2022	-

**Sitzungstermine 2022
Gemeinde Ostseebad Trassenheide**

Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Bekanntmachungen in den Schaukästen oder unter der Website www.amtusedomnord.de!

Hauptausschuss

jeden 4. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr, Veranstaltungssaal im Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

10.01.2022	26.04.2022	26.07.2022	25.10.2022
22.02.2022	24.05.2022	23.08.2022	22.11.2022
22.03.2022	28.06.2022	27.09.2022	27.12.2022

Gemeindevertretersitzung

nach Bedarf, 19:00 Uhr, Veranstaltungssaal im Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Ordnung, Verkehr

jeden 3. Donnerstag im Monat, 19:00 Uhr, Veranstaltungssaal im Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

-	21.04.2022	21.07.2022	20.10.2022
17.02.2022	19.05.2022	18.08.2022	17.11.2022
17.03.2022	16.06.2022	15.09.2022	15.12.2022

Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Soziales

alle 2 Monate der 2. Donnerstag, 19.00 Uhr, Veranstaltungssaal im Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

-	14.04.2022	14.07.2022	13.10.2022
24.02.2022	12.05.2022	11.08.2022	10.11.2022
10.03.2022	09.06.2022	08.09.2022	08.12.2022

**Sitzungstermine 2022
Gemeinde Peenemünde**

Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Bekanntmachungen in den Schaukästen oder unter der Website www.amtusedomnord.de!

Hauptausschuss

jeden 1. Donnerstag im Monat, 19:00 Uhr, Gemeindebüro, Feldstraße 12, 17449 Peenemünde

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

-	07.04.2022	07.07.2022	06.10.2022
03.02.2022	05.05.2022	04.08.2022	03.11.2022
03.03.2022	02.06.2022	01.09.2022	01.12.2022

Gemeindevertretersitzung

19:00 Uhr, Gemeindebüro, Feldstraße 12, 17449 Peenemünde, nach Bedarf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Ordnung, Verkehr

jeden 3. Dienstag im Monat, 18:00 Uhr, Gemeindebüro, Feldstraße 12, 17449 Peenemünde

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

18.01.2022	19.04.2022	19.07.2022	18.10.2022
15.02.2022	17.05.2022	16.08.2022	15.11.2022
15.03.2022	21.06.2022	20.09.2022	20.12.2022

Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Soziales

jeden 2. Donnerstag im Monat, 18:00 Uhr, Gemeindebüro, Feldstraße 12, 17449 Peenemünde

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

11.01.2022	14.04.2022	14.07.2022	13.10.2022
10.02.2022	12.05.2022	11.08.2022	10.11.2022
10.03.2022	09.06.2022	08.09.2022	08.12.2022

**Sitzungstermine 2022
Gemeinde Mölschow**

Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Bekanntmachungen in den Schaukästen oder unter der Website www.amtusedomnord.de!

Hauptausschuss

jeden 2. Dienstag im Monat, 19:00 Uhr, Gemeindebüro, Stadtweg 1, 17449 Mölschow

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

-	12.04.2022	12.07.2022	11.10.2022
08.02.2022	10.05.2022	09.08.2022	08.11.2022
08.03.2022	14.06.2022	13.09.2022	13.12.2022

Gemeindevertretersitzung

19:00 Uhr, Gemeindebüro, Stadtweg 1, 17449 Mölschow, nach Bedarf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe

jeden 4. Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr, Gemeindebüro, Stadtweg 1, 17449 Mölschow

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

26.01.2022	27.04.2022	27.07.2022	26.10.2022
23.02.2022	25.05.2022	24.08.2022	23.11.2022
23.03.2022	22.06.2022	28.09.2022	28.12.2022

Sitzungstermine 2022**Gemeinde Ostseebad Karlshagen**

Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Bekanntmachungen in den Schaukästen oder unter der Website www.amtusedomnord.de!

Hauptausschuss

jeden 4. Mittwoch im Monat, 18:00 Uhr, Büro des Bürgermeisters im Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

-	27.04.2022	27.07.2022	26.10.2022
23.02.2022	25.05.2022	24.08.2022	23.11.2022
23.03.2022	22.06.2022	28.09.2022	21.02.2022

Gemeindevertretersitzung

nach Bedarf, 18:00 Uhr, Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Betriebsausschuss

jeden 2. Dienstag im Monat, 18:00 Uhr, Büro des Bürgermeisters im Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nichtöffentlich.

-	12.04.2022	12.07.2022	11.10.2022
08.02.2022	10.05.2022	09.08.2022	08.11.2022
15.03.2022	14.06.2022	13.09.2022	13.12.2022

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe

jeden 1. Dienstag im Monat, 18:00 Uhr, Büro des Bürgermeisters im Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

04.01.2022	05.04.2022	05.07.2022	04.10.2022
01.02.2022	03.05.2022	02.08.2022	01.11.2022
01.03.2022	07.06.2022	06.09.2022	06.12.2022

Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr

alle 2 Monate, 2. Mittwoch im Monat 18:00 Uhr, Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

-	13.07.2022
09.03.2022	14.09.2022
11.05.2022	09.11.2022

Ausschuss für Soziales

2. Donnerstag im Monat (10 x im Jahr) 18:00 Uhr, Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Die Ausschussvorsitzende legt kurzfristig nach Abwägung des Beratungsbedarfes fest, welche Sitzungen ausfallen.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

-	14.04.2022	14.07.2022	13.10.2022
10.02.2022	12.05.2022	11.08.2022	10.11.2022
10.03.2022	09.06.2022	08.09.2022	08.12.2022

Informationen der Eigenbetriebe**Stellenausschreibung**

Das Ostseebad Trassenheide ist ein staatlich anerkannter Kurort und liegt im klimatisch bevorzugten Mecklenburg-Vorpommern auf der Sonneninsel Usedom, Deutschlands zweitgrößter Insel. Nähere Eindrücke erhalten Sie unter www.trassenheide.de oder auch www.amtusedomnord.de. Die Gemeinde hat ca. 900 Einwohner und verfügt über 3.100 Gästebetten. Im Jahr 2020 konnten über 480.000 Übernachtungen registriert werden.

Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ befasst sich mit der touristischen Entwicklung und Vermarktung des Ostseebades, der Förderung des Fremdenverkehrs, der bundes- und europaweiten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er betreibt selbst oder über Dritte touristische Infrastruktur, wie z.B. den kommunalen Campingplatz „Ostseeblick“, den Promenadenbereich, Pflege der Grünflächen und andere Außenanlagen sowie alle mit dem Tourismus stehenden Einrichtungen.

Die „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ ist als Eigenbetrieb ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und beschäftigt durchschnittlich 15 festangestellte Mitarbeiter (m/w/d) sowie zusätzlich befristete Beschäftigte.

Wir suchen für unser Unternehmen im Bereich der Kurverwaltung zum nächstmöglichen Termin einen

Mitarbeiter Eigenbetrieb**„Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ (m/w/d),****Spezifikation der Gästebetreuung/Touristinformation 1**

in Teilzeit (75 %) als Schwangerschaftsvertretung befristet bis zum 31.12.2023.

Eine angemessene Einarbeitungszeit ist vorgesehen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten zählen u. a. (nach Gewichtung):

- Kompetente und qualitativ hochwertige Beratung der Gäste (individuelle Beratung, Zimmervermittlung und -buchung, Verkauf von Waren und Tickets)
- Betreuung der Bibliothek
- Beantwortung von Gästeanfragen per Telefon, E-Mail/ Internet, Chat und Brief

- Vornehmen von Abrechnungsvorgängen (Kur- und Fremdenverkehrsabgabe, Ticketverkäufe u. a.)
- Organisation der touristischen und betrieblichen Abläufe in der Touristinformation (intern/extern)
- Bearbeitung von Beschwerden und Mitarbeit am aktiven Beschwerdemanagement
- Regelmäßige Qualitätssicherung, Beteiligung an Schulungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie Umsetzung des betrieblichen Qualitätsmanagements
- Regelmäßige Datenpflege aller touristisch relevanten Daten
- Mitwirken an der Optimierung und Weiterentwicklung der Produktpalette in der Touristinformation
- Mitwirken an der Entwicklung gemeinsamer Angebote und Werbestrategien mit den Leistungsträgern
- Enger Kontakt zu Kooperationspartnern (Vermieter, Verwaltung)
- Unterstützen bei der Erstellung von Statistiken und Analysen
- Aufbereitung und Bereitstellung touristischer Daten
- Prospektauslage und Pflege des Waren- und Prospektbestandes
- Allgemeines Büro- und Verwaltungsmanagement
- Protokollführung bei gemeindlichen Beratungen

Was Sie mitbringen sollen:

- Ausbildung zur Kauffrau/ Kaufmann (m/w/d) für Freizeit und Tourismus oder kaufmännische Ausbildung und Berufserfahrung im Tourismus
- Dienstleistungsorientierte und stark ausgeprägte Kunden- und Serviceorientierung
- strukturierte und zuverlässige Abarbeitung von Aufgaben
- Seriöses, hilfsbereites und freundliches Auftreten
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und gute Englischkenntnisse, weitere Fremdsprachen von Vorteil
- Selbständige Arbeitsweise, Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, die Stelle beinhaltet sowohl Feiertags- als auch Wochenenddienste
- Sicheres Auftreten und hohe Belastbarkeit, Organisationstalent
- Besitz eines Führerscheins
- Sicherer Umgang mit den wichtigsten Office-Anwendungen und mit gängigen PC- und Internetanwendungen 2
- Kommunikative Persönlichkeit und Teamfähigkeit

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **31.01.2022** in einem gekennzeichneten und geschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „**Schwangerschaftsvertretung 2022/2023**“ an den **Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“**
Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide

zu richten. Bevorzugt senden Sie, zur Schonung der Ressourcen, die Bewerbungsunterlagen per E-Mail an verwaltung@trassenheide.de.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung von der Gemeinde nicht übernommen werden.

Ostseebad Trassenheide, den 21.12.2021

Horst Freese
Bürgermeister

Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Nach Zugang Ihrer Bewerbungsunterlagen werden Ihre Daten ausschließlich zum Zweck der Benachrichtigung (Beispielsweise für Eingangsbestätigung, Einladung oder Absage) verarbeitet. Postalisch zugesendete Bewerbungen werden an einem sicheren Ort verwahrt. Nur ausgewählte Personen haben Zugang. Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens senden wir Ihnen Ihre Unterlagen spätestens nach 6 Monaten vollständig zurück. Bei einer elektronischen Zusendung werden Ihre Daten nicht auf unserem Netzwerk gespeichert. Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich damit einverstanden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Des Weiteren haben Sie das Recht uns aufzufordern Ihre Daten zu berichtigen oder zu löschen. Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: 038371 20928.

Trassenheide - Stellenausschreibung

Das Ostseebad Trassenheide ist ein staatlich anerkannter Kurort und liegt im klimatisch bevorzugten Mecklenburg-Vorpommern auf der Sonneninsel Usedom, Deutschlands zweitgrößter Insel. Nähere Eindrücke erhalten Sie unter www.trassenheide.de oder auch www.amtusedomnord.de.

Die Gemeinde hat ca. 900 Einwohner und verfügt über 3.200 Gästebetten. Es können ca. 450.000 Übernachtungen im Saisonzeitraum registriert werden.

Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ befasst sich mit der touristischen Entwicklung und Vermarktung des Ostseebades, der Förderung des Fremdenverkehrs, der bundes- und europaweiten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er betreibt selbst oder über Dritte touristische Infrastruktur, wie z. B. den kommunalen Campingplatz „Ostseeblick“, den Promenadenbereich, Pflege der Grünflächen und andere Außenanlagen sowie alle mit dem Tourismus in Verbindung stehenden Einrichtungen.

Die „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ ist als Eigenbetrieb ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und beschäftigt durchschnittlich 11 festangestellte Mitarbeiter/-innen sowie zusätzlich befristete Beschäftigte des Campingplatzes sowie des Wirtschaftshofes, dessen Mitarbeiter/-innen überwiegend für die Ordnung und Sauberkeit des Tourismusortes sorgen.

Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ hat folgende Arbeitsstellen zu besetzen:

Die beschriebenen Bereichsstellen, sind unter Anbetracht der Aufgabenerfüllung des Gesamtunternehmens Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ geplant worden, das heißt, dass auch gesamtunternehmensbezogene Aufgaben wahrgenommen werden.

Es erwartet Sie ein aufgeschlossenes und motiviertes Team. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), zuzüglich einer leistungsbezogenen Prämie, Zuschläge. Urlaubsanspruch vom Grundurlaub von 30 Tagen.

Rezeptionist/Gästebetreuer (m/w/d) auf dem Campingplatz

Zu Ihren Aufgaben zählen u. a.:

- Betreuung der Gäste auf dem Campingplatz oder der Touristinformation vor Ort, telefonisch und per E-Mail
- Bearbeitung von Rechnungen und beherrschen von Rechnungs- und Kassierungsvorgängen sowie der Verkauf von touristischen Angeboten
- Verwaltungsaufgaben wie Korrespondenz
- Check In/Check Out

Was Sie mitbringen sollen:

Ausbildung in einem touristischen/oder kaufmännischen Beruf (nicht zwingend erforderlich)

Kenntnisse im Umgang mit Buchungsprogrammen

Zwingend erforderlich ist eine Berufserfahrung im touristischen Bereich

Freundliches und hilfsbereites Auftreten sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild

Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
solide Kenntnisse und Fertigkeiten am PC mit gängigen Office-Anwendungen

sehr gute touristische Kenntnisse zur Insel Usedom

Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert

Bereitschaft und Flexibilität zur Arbeit im Schichtsystem und an den Wochenenden

Zeitraum:

16.04.2022 bis 15.01.2023, Teilzeit 75%

Gästekbetreuer für die Mobile Information (m/w/d) oder die Touristinformation

Zu Ihren Aufgaben zählen u.a.:

- Betreuung der Gäste im Informationsstrandkorb in der Promenade (Mobile Information) oder in der Touristinformation
- Erteilung von Auskünften zu touristischen Angeboten, die orts- und regionsbezogen sind
- Durchsetzung der örtlichen Kurabgabensatzung sowie Abrechnungsvorgänge
- Verwaltungsaufgaben
- Verkauf von Tickets über diverse Portale

Was Sie mitbringen sollen:

Freundliches und hilfsbereites Auftreten
Erfahrungen in der Kommunikation
sehr gute touristische Kenntnisse zur Region Insel Usedom
Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert
Erfahrungen im Umgang mit Stresssituationen und Belastbarkeit
Bereitschaft und Flexibilität zur Arbeit im Schichtsystem und an den Wochenenden
PC-Kenntnisse (Vorkenntnisse AVS-System von Vorteil)

Zeitraum 1 Mobile Information:

01.04.2022 bis 30.09.2022, Teilzeit 50% oder 75%, auf Wunsch auch 450,- €

Zeitraum 2 Touristinformation:

Zum nächstmöglichen Termin bis 31.12.2022, Teilzeit 75%

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen schriftlich ab sofort **bis zum 31.01.2022** an:

Eigenbetrieb
„Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“
Strandstraße 36
17449 Ostseebad Trassenheide

Bevorzugt senden Sie, zur Schonung der Ressourcen, die Bewerbungsunterlagen per E-Mail an verwaltung@trassenheide.de.

Mündliche Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Regelungen des SGB IX bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung von der Gemeinde nicht übernommen werden.

Ostseebad Trassenheide, den 21.12.2021

Horst Freese
Bürgermeister

Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Nach Zugang Ihrer Bewerbungsunterlagen werden Ihre Daten ausschließlich zum Zweck der Benachrichtigung (Beispielsweise für Eingangsbestätigung, Einladung oder Absage) verarbeitet. Postalisch zugesendete Bewerbungen werden an einem sicheren Ort verwahrt. Nur ausgewählte Personen haben Zugang. Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens senden wir Ihnen Ihre Unterlagen spätestens nach 6 Monaten vollständig zurück. Bei einer elektronischen Zusendung werden Ihre Daten nicht auf unserem Netzwerk gespeichert. Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich damit einverstanden. Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Des Weiteren haben Sie das Recht uns aufzufordern Ihre Daten zu berichtigen oder zu löschen. Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: 038371 20928.



Info für Karlshagener Vermieter

Das Team der Touristinformation erinnert an die finale Abrechnung/Abgabe der Meldescheine für 2021.

- Nicht verbrauchte Meldescheine behalten Ihre Gültigkeit und können in 2022 weiterverwendet werden. Eine Rückgabe ist nicht erforderlich!
- Neue Meldescheine erhalten Sie in der Touristinformation oder nach Bestellung per Post.
- Gern sind wir bei der Umstellung auf die unkomplizierte elektronische Meldescheinabrechnung behilflich. Kommen Sie dazu bitte für eine Terminvereinbarung auf uns zu.

Die Touristinformation ist aktuell Mo - Fr von 10:00 - 16:00 Uhr unter 2G-Bedingungen für Sie geöffnet (12:00 - 13:00 Uhr Desinfektionspause). Klingeln Sie bitte am Hauptzugang für den Einlass.



Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr Team der Touristinformation Karlshagen

Kulturnachrichten



Zinnowitz

„Urlaub für die Sinne“

Veranstaltungshöhepunkte 2022

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
12.02. - 13.02.2022	Eis in Flammen - Eisskulpturen in Verbindung mit Feuer	Konzertmuschel
April 2022	Usedomer Literaturtage	inselweite Veranstaltung
16.04. - 18.04.2022	Osterzauber mit Vineta-Spektakel und Osterfeuer	Konzertmuschel/ Promenade
24.04.2022	Wellness-Schatzsuche	Strandaufgang 8N
30.04.2022	Tanz in den Mai	Konzertmuschel
01.05.2022	Saisoneröffnung mit traditionellem Maibaumsetzen	Seebrückenvorplatz
16.05. - 21.05.2022	18. Holzbildhauersymposium	Kulturhauspark
27.05. - 29.05.2022	Hafenmeile mit Zinnowitz Regatta	Wasserwanderrastplatz
03.06. - 06.06.2022	Pfingstgenuss mit Kunsthandwerkermarkt	Promenade
11.06. - 12.06.2022	Usedom tanzt - Tanz zum Mitmachen und Zusehen	Konzertmuschel - inselweite Veranstaltung
Mitte Juni bis Mitte September 2022	Kirchensommer der ev. Kirchengemeinde mit Konzerten in der ev. Kirche	ev. Kirche
18.06.2022	Sommersonnenwendfeier mit der FFW Zinnowitz	Kulturhauspark
25.06. - 02.09.2022	Vineta Festspiele - Das Goldfest der Gaukler	Ostseebühne
01.07. - 03.07.2022	Countryfest -Line Dance, Programm für Jung und Alt und Livemusik	Kulturhauspark
01.07. - 10.07.2022	16. Usedom Senior Open - Tennisturnier der Senioren	Tennisanlage
19.07. - 21.07.2022	Funkelndes Flanieren - abendliche Flanierrunde mit handgemachter Musik, Programm und Köstlichkeiten	Konzertmuschel/ Promenade
16.08. - 20.08.2022	Winzer on Tour - Zinnowitzer Weinfest	Konzertmuschel
25.08. - 28.08.2022	Multivan Windsurf Cup	Hauptstrandzugang
28.08.2022	"Höher-Schneller-Weiter" – Lauf durch Zinnowitz mit den Laufmützen Usedom e.V.	Konzertmuschel/ Promenade
16.09. - 18.09.2022	29. Seebrückenfest - mit buntem Markt, Musik und Programm	Konzertmuschel/ Promenade
Mitte September bis Mitte Oktober 2022	Usedomer Musikfestival	inselweite Veranstaltung
24.09.2022	Fritz Sdunek Memorial - Boxveranstaltung	Fritz Sdunek Halle - Sporthalle Zinnowitz
03.10.2022	Tag der Vereine und Lichtermeer	Konzertmuschel/ Promenade - inselweite Veranstaltung
21.10. - 22.10.2022	Feenfeuer - illuminierte Promenade	Promenade
02.12. - 04.12.2022	Zinnowitzer Adventsfest	ev. Kirche
28.12.2022 - 01.01.2023	Wintermarkt - Kunsthandwerkermarkt, Köstlichkeiten und Programm	Promenade
30.12.2022	traditionelles Eisbaden an der Seebrücke	Hauptstrandzugang
31.12.2022	Silvesterparty mit DJ	Konzertmuschel

Wir gratulieren

Glückwünsche für die Jubilare des Amtes Usedom-Nord im Monat Februar 2022

Gemeinde Ostseebad Karlshagen

01.02.	Weigel, Petra-Martina	80 Jahre
02.02.	Brünner, Heidemarie	75 Jahre
03.02.	Förster, Rolf-Peter	70 Jahre
05.02.	Rasch, Hanna	85 Jahre
06.02.	Dr. Dittmann, Gabriele	75 Jahre
06.02.	Cylix, Harald	70 Jahre
08.02.	Jaekel, Roland	70 Jahre
09.02.	Heinig, Reinhard	75 Jahre
12.02.	Musielak, Wolfgang	90 Jahre
13.02.	Vorwieger, Waltraud	80 Jahre
20.02.	Florin, Peter	80 Jahre
20.02.	Kehnappel, Sarina	70 Jahre
21.02.	Bentert, Gerhard	75 Jahre
25.02.	Vollbrecht, Annemarie	95 Jahre
25.02.	Lamprecht, Klaus-Dieter	70 Jahre
28.02.	Neumann, Rose-Christa	90 Jahre
28.02.	Giebel, Heinz	85 Jahre
28.02.	Neumann, Erika	75 Jahre

Gemeinde Mölschow

01.02.	Stühmke, Renate	70 Jahre
13.02.	Müller, Rita	70 Jahre
24.02.	Faulenbach, Benno	70 Jahre
26.02.	Kreßmann, Horst	85 Jahre

Gemeinde Peenemünde

03.02.	Liebetau, Charlotte	70 Jahre
--------	---------------------	----------

Gemeinde Trassenheide

02.02.	Schimanski, Hans-Joachim	70 Jahre
09.02.	Renhak, Roswitha	75 Jahre
09.02.	Schütze, Regina	75 Jahre
12.02.	Glende, Klaus	80 Jahre
13.02.	Rust, Klaus-Hinrich	80 Jahre

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

04.02.	Koch, Susanna	70 Jahre
05.02.	Malz, Hannelore	75 Jahre
06.02.	Schröder, Ursula	80 Jahre
07.02.	Braasch, Franz	90 Jahre
07.02.	Kotulla, Danuta	70 Jahre
08.02.	Schmidt, Elli	80 Jahre
08.02.	Haufschild, Gerd-Rüdiger	70 Jahre
09.02.	Manfred und Frauke Schwithal	55. Hochzeitstag
10.02.	Stöwahse, Gertrud	100 Jahre
14.02.	Schwithal, Frauke	80 Jahre
16.02.	Mücke, Dietmar	75 Jahre
18.02.	Soldwedel, Günter	85 Jahre
19.02.	Harder, Monika	75 Jahre
19.02.	Kotulla, Edward	70 Jahre

22.02.	Klein, Marianne	75 Jahre
24.02.	Rau, Heinrich	80 Jahre
24.02.	Schulmeister, Andreas	70 Jahre
25.02.	Bremer, Hildegard	90 Jahre
25.02.	Westphal, Albina	70 Jahre
28.02.	Friesecke, Erika	80 Jahre

Die Veröffentlichung der Jubilare basiert auf dem Bundesmeldegesetz § 50 Abs. 2.

Danach darf lediglich der „70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag“ veröffentlicht werden.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, muss dem schriftlich widersprechen. Das Formular dafür erhalten Sie in der Pass- und Meldebehörde oder auf unserer Homepage www.amt-usedomnord.de unter der Rubrik Formulare/Formularserver/Ordnungsamt - Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes.



Schul- und Kindergartennachrichten

Heinrich-Heine-Schule

Anneliese Korte - Lyrikpreis

Die Heinrich-Heine-Schule hat wieder einen Preisträger in der Kategorie Lyrik.

Der alljährliche Wettbewerb stellt die Schüler und Schülerinnen der 5. - 10. Klasse vor lyrische Herausforderungen. Anreize stellen neben den Fußspuren großer Dichter die von Anneliese Korte gestifteten Geldpreise.

Cheyenne Nespetha ging mit ihrem Gedicht „Was mich bewegt“ unter den Jurymitgliedern als Siegerin hervor und verwies Heidi Schulz und Toni Brandt auf die ebenfalls prämierten Plätze 2 und 3.

Was mich bewegt?!

Was mich bewegt, ist eine gute Frage.

Ich weiß nicht, ob ich eine Antwort wage,
egal ob Politik oder alltägliches Leben
hier werde ich über das Wichtigste reden!

Das Leben ist oft nicht leicht,
manchmal denke ich, dass es mir einfach nur noch reicht.
Familie, Freunde und Bekannte haben alle was zu beklagen,
doch niemand denkt darüber nach wie es ist, dies zu ertragen.
Alles, was ich will, ist es die anderen glücklich zu machen,
einfach ganz aufrichtig zu lachen,
zu leben als wäre es mein letzter Tag,
die Dinge zu tun die ich mag.

Doch da kommen meine Selbstzweifel wieder,
sie sind wie altbekannte Lieder.

Ich kann sie schon längst auswendig,
einstweilen sehr beständig.

Es ist, als drücke man einen kleinen Knopf
und schon sind sie wieder in meinem Kopf.
Ich will niemanden damit belasten,
aber es ist schwer, sie alleine zu verkraften.

Ängste verfolgen mich den ganzen Tag,
auch wenn ich es niemals sag,
wie kleine fiese Wichte,
deswegen schreibe ich auch so viele Gedichte.

Es nimmt mir die viele mentale Last.

Ich habe bereits so viele Texte verfasst,
aber niemand bekommt sie je zu Gesicht,
doch das ändert sich mit diesem Gedicht.

Meine Fassade darf nie ins Bröckeln geraten,
sonst müsste ich anderen meine Zweifel verraten.

Also schnell wieder die Mauer hochziehen
und weiter vor meinen Problemen fliehen ...

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner im Inselnorden!

Ich glaube, dass kennen wir alle. Da haben wir uns über etwas so richtig geärgert. Oft fressen wir dann den Ärger so richtig in uns hinein. Der „Wutberg“ wird immer größer und der Kontakt zu den Menschen, mit dem ich vielleicht nur einen kleinen Streit hatte, wird nach und nach zerstört. Das ist doch sehr bedauerlich gerade in einer Zeit, in der menschliche Kontakte und die Begegnung so wichtig sind. Im Brief des Paulus an die Epheser gibt es ein Rat an die Lesenden: „**Ever Zorn soll nicht dazu**

führen, dass ihr Schuld auf euch ladet! Lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen.“ (Epheser 4,26). Ich bin finde, dass ist ein guter Ratschlag. Den Zorn nicht mit ins Bett nehmen. Den Ärger oder das Missverständnis noch an dem Tag ausräumen, an dem es entstanden ist. Sicherlich muss man manchmal erst eine Nacht über so manche Verwirrung schlafen, um etwas Distanz zu bekommen, aber dann ist es an der Zeit, es zu klären oder aus der Welt zu bringen. Oft sind es Missverständnisse, die Unmut und Ärger auslösen. Ein Gespräch, indem man sich erklären kann und die unterschiedlichen Positionen und Perspektiven in Ruhe noch einmal wahrnimmt und austauscht, kann da viele Irritationen klären. Wir müssen, glaube ich, nicht immer einer Meinung sein. Aber wir sollten lernen unterschiedliche Positionen nebeneinander stehen zu lassen. Menschen sind unterschiedlich, Menschen denken unterschiedlich und kommen so zu unterschiedlichen Lösungsansätzen. Vielleicht können wir im Nebeneinander ein gutes Miteinander finden. Wichtig ist, dass uns der Ärger und Zorn nicht zerstört und unsere Kontakte zueinander unwiederbringlich ruiniert.

Lasst die Sonnen nicht über eurem Zorn untergehen - für ein gutes Miteinander im Jahr 2022 in der kleinen und großen Welt!

Es grüßt sie herzlich im Namen der Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz

Cord Bollenbach

Gottesdienste in der evangelischen Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz

23.01., 3. Sonntag nach Epiphania

09:30 Zinnowitz

11:00 Karlshagen

30.01., Letzter Sonntag nach Epiphania

Gottesdienste zum KirchentagsSonntag

09:30 Zinnowitz

11:00 Karlshagen

06.02., 4. Sonntag vor der Passionszeit

09:30 Zinnowitz

11:00 Karlshagen

13.02., Septuagesimae

09:30 Zinnowitz

11:00 Krummin

20.02., Sexagesimae

09:30 Zinnowitz

11:00 Karlshagen

27.02., Estomihi

09:30 Zinnowitz

11:00 Karlshagen

Bitte beachten Sie auch unsere Plakate und unsere Homepage: www.kirche-auf-usedom.de Dieser Planungsstand ist vom 6. Januar und kann sich aufgrund der aktuellen Situation verändern.

Offene Kirche

Krummin: täglich von 10:00 - 16:00 Uhr (ganzjährig)

Zinnowitz: Kirchenführung Di., 11:11 Uhr

Regelmäßige Angebote für Jung und Alt:

Die Gruppen und Kreise finden nach Rücksprache mit den Gruppenleitern statt.

Familien-Projekt-Chor:

nach Abprache montags, 17:00 - 17:45 Uhr

Musikalische Abendandacht in der Weihnachtszeit

Gitarren - Flötenunterricht

mittwochs, 15:30 Uhr, Pfarrhaus-Zinnowitz Gitarre

donnerstags, 16:15 Uhr, Kirche Karlshagen Flöte

Christenlehre - Gottesdienst für Kinder

mittwochs, 16:00 - 16:45 Uhr, Pfarrhaus Zinnowitz

donnerstags, 15:30 - 16:15 Uhr, Kirche Karlshagen

Konfirmierendogottesdienst-Projekt (ab Klasse 7)

29. Januar Gemeinderaum Zinnowitz, 09:30 - 12:30 Uhr

oder Konfi-Wochenende in Sassen 28. - 30.01.2022

Kontakt: Cord Bollenbach, Tel.: 038377 42045

26. Februar Kirche Karlshagen, 09:30 - 12:30 Uhr

Gesellschafts-Spiele-Abend (mit Anmeldung)

Nach Absprache Gemeinderaum Zinnowitz Beginn 19:00 Uhr

Kontakt: Cord Bollenbach, Tel.: 038377 42045

Ökumenische Sportgruppe (nach Absprache)

Kontakt: Evelyn Reuschel, Tel.: 038377 42421

Frauengesprächskreis

18.01., 19:00 Uhr, Gottesdienst zur Jahreslosung

Gemeinderaum Zinnowitz

Kontakt: Cord Bollenbach, Tel.: 0175 7479748

22.02., 19:00 Uhr, Gottesdienst zur Vorbereitung auf den WGT Kirche Karlshagen

04.03., 19:00 Uhr, Gottesdienst zum Weltgebetstag

Frauenhilfe: (nach Absprache)

donnerstags, 14:00 Uhr, Pfarrhaus Zinnowitz

Kontakt: Carola Fischer 038377 37143

Kirchenchor Krummin-Karlshagen-Zinnowitz:

donnerstags, 19:00 - 20:30 Uhr, Kirche Karlshagen

derzeit Winterpause

Leitung: Clemens Kolkwitz

Wochenschluss-Gottesdienst im Haus Sorgenfrei.

freitags, 15:15 Uhr im Begegnungszentrum im Haus Sorgenfrei

Besuchskreis:

Kontakt: Christa Heinke, Tel.: 038377 42045

Weitere Veranstaltungen und alle Termine finden Sie auch auf unseren Plakaten und auf unserer Homepage: kirche-auf-usedom.de

Heiliger Abend auf der Vineta-Bühne und in unseren Kirchen

Auch in diesem konnten alle Gottesdienste am Heiligen Abend statt. Finden Dank der Unterstützung der Vorpommerschen Landesbühne und vielen fleißigen Helfenden gab es zwei Gottesdienste auf der Vineta-Bühne und 4 Gottesdienste in unseren Kirchen. Bei den Krippenspielen standen in diesem Jahr die Weisen aus dem Morgenland im Mittelpunkt, die am 8. Januar bei der Sternsinger-Aktion den Segen „20 * C+ M+ B + 22“ in die Häuser gebracht haben. Ein Dankeschön noch einmal an die Familien Maus, Packmohr und Reuschel und ihre Mitarbeitenden für die Verteilung der Platzkarten im Vorfeld der Gottesdienste.



Ausblick März!

Mit dem 2. März dem Aschermittwoch beginnen wieder unsere Passionsandachten immer um 18 Uhr mit dem Abendgeläut in der Zinnowitzer Kirche am Mittwoch. Wir wollen uns unter dem Thema: „Üben! Sieben Wochen ohne Stillstand“ auf die Karwoche und die Osterzeit vorbereiten.

Sie sind ganz herzlich den Passionsandachten eingeladen, sie sind auch auf unserer Homepage und einer Messenger-Gruppe nachzulesen und zu erleben, dazu nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Am 4. März findet der Gottesdienst zum Weltgebetstag um 19:00 Uhr in der Kirche in Karlshagen statt. Der Gottesdienst steht unter dem Motto: „Zukunftsplan: Hoffnung“. Die Gastgeber Länder sind England, Wales und Nordirland. Wir freuen uns auf inspirierende Gedanken.

Gemeinde lebt von Menschen, die mit offenen Sinnen unterwegs sind. Wir sind dankbar, dass es Menschen gibt, die sich einladen lassen und mitmachen. Wir freuen uns über Menschen, die sich mit Freude und Kreativität einbringen. Gemeinsam können wir lebenswertes Leben gestalten. Sind Sie mit dabei, machen sie mit! Wir sind gerne für Sie da, suchen Sie den Kontakt, schauen Sie auf unsere Homepage: www.kirche-auf-usedom.de, oder kontaktieren sie uns Bergstr. 12 - 17454 Zinnowitz oder cord.bollenbach@pek.de oder zinnowitz@pek.de oder telefonisch 038377 42045.

Es grüßen Sie herzlich

Christa Heinke
Pfarrerin

Cord Bollenbach
Gemeindepädagoge

Vereine und Verbände

Jugendclub Zinnowitz

Möwenstr. 2 b, 17454 Ostseebad Zinnowitz

Unsere Angebote - Monat Februar 2022 vom 01.02.2022 bis 26.02.2022

- 01.02.2022** 16:00 Uhr Gesunde Ernährung: Bunte Gemüsepfanne mit Pilzen
- 02.02.2022** 15:00 Uhr Berufliche Angelegenheiten
- 05.02.2022** 15:00 Uhr Heute: Spielenachmittag
- 08.02.2022** 14:00 Uhr Wir backen eine Heidelbeertorte



- 09.02.2022** 15:00 Uhr Berufliche Belange
- 11.02.2022** 15:30 Uhr Heute: Tischtennisturnier
- 12.02.2022** 16:00 Uhr Kreativ: Kleine Überraschungen zum Valentinstag



15.02.2022	15:00 Uhr	Heute: Playstationturnier	23.02.2022	15:00 Uhr	Berufliche Belange
16.02.2022	15:00 Uhr	Berufliche Angelegenheiten	25.02.2022	14:30 Uhr	Pflegearbeiten auf unserem Gelände
18.02.2022	14:00 Uhr	Wir backen eine Mandarinen-Käsetorte mit Pistazien	26.02.2022	14:00 Uhr	Gesunde Ernährung: Gemüse-Hähnchen-Topf auf orientalische Art
19.02.2022	17:00 Uhr	Gesprächsrunde zu aktuellen Themen			

Volkssolidarität Nordost e. V. Veranstaltungsplan Februar 2022



Klönhus Zinnowitz

Adresse: Neue Strandstraße 43 in 17454 Zinnowitz, Telefon: 038377 399792

Datum	Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
01.02.2022	Dienstag	ab 10:00 Uhr	Vorstandssitzung der VS-Ortsgruppe Zinnowitz
		ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Rommérunde mit Kaffee und Kuchen
02.02.2022	Mittwoch	ab 10:00 Uhr	Tanzgruppe mit Kaffee und Kuchen
		ab 17:00 Uhr	Sport mit Rachid
03.02.2022	Donnerstag	ab 10:00 Uhr	Theatergruppe mit Kaffee und Kuchen
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Schnitzel mit Bohnen und Kartoffeln
		ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Romméturnier mit Kaffee und Kuchen
		17:30 - 18:30 Uhr	Pilates Kurs Kosten: 6,00 €/Std.
04.02.2022	Freitag	ab 09:00 Uhr	Skat mit Kaffee und Kuchen
07.02.2022	Montag	09:00 Uhr	Wandergruppe „Ab in die Natur“ - Treffpunkt vor dem Klönhus
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Königsberger Klopse mit Salzkartoffeln
		ab 14:00 Uhr	Der VS Chor Zinnowitz probt mit Kaffee und Kuchen
		ab 16:00 Uhr	Senioren sport
08.02.2022	Dienstag	ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Rommérunde mit Kaffee und Kuchen
09.02.2022	Mittwoch	ab 10:00 Uhr	Tanzgruppe mit Kaffee und Kuchen
		ab 17:00 Uhr	Sport mit Rachid
10.02.2022	Donnerstag	ab 10:00 Uhr	Plattdeutschgruppe mit Kaffee und Kuchen
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Soljanka mit Creme fraiche und Baguette
		ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		17:30 - 18:30 Uhr	Pilates Kurs
11.02.2022	Freitag	ab 09:00 Uhr	Skat mit Kaffee und Kuchen
14.02.2022	Montag	09:00 Uhr	Wandergruppe „Ab in die Natur“ - Treffpunkt vor dem Klönhus
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Nudeln mit Tomatensauce, Jagdwurst und geriebenen Käse
		ab 14:00 Uhr	Der VS Chor Zinnowitz probt mit Kaffee und Kuchen
		ab 16:00 Uhr	Senioren sport
15.02.2022	Dienstag	ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Rommérunde mit Kaffee und Kuchen
16.02.2022	Mittwoch	ab 10:00 Uhr	Tanzgruppe mit Kaffee und Kuchen
		ab 14:00 Uhr	Geselliges Beisammensein in der Faschingszeit bei Pfannkuchen. Kaffee und Sekt. Bitte Aushang beachten!
		ab 17:00 Uhr	Sport mit Rachid
17.02.2022	Donnerstag	ab 09:30 Uhr	Basteln mit Kaffee und Kuchen
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Bratwurst mit Sauerkraut und Kartoffelbrei
		ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Romméturnier mit Kaffee und Kuchen
		17:30 - 18:30 Uhr	Pilates Kurs Kosten: 6,00 €/Std.
18.02.2022	Freitag	ab 13:30 Uhr	Skat mit Kaffee und Kuchen
21.02.2022	Montag	09:00 Uhr	Wandergruppe „Ab in die Natur“ - Treffpunkt vor dem Klönhus
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Hähnchengeschnetzeltes mit Spätzle
		ab 14:00 Uhr	Der VS Chor Zinnowitz probt
		ab 16:00 Uhr	Senioren sport
22.02.2022	Dienstag	ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 13:30 Uhr	Rommérunde mit Kaffee und Kuchen
23.02.2022	Mittwoch	ab 10:00 Uhr	Tanzgruppe mit Kaffee und Kuchen
		ab 17:00 Uhr	Sport mit Rachid
24.02.2022	Donnerstag	12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Steckerübeneintopf
		ab 13:00 Uhr	Handarbeiten mit Kaffee und Kuchen
		ab 15:00 Uhr	Die Parkinsongruppe trifft sich
		17:30 - 18:30 Uhr	Pilates Kurs
25.02.2022	Freitag	ab 13:30 Uhr	Skat mit Kaffee und Kuchen
28.02.2022	Montag	09:00 Uhr	Wandergruppe „Ab in die Natur“ - Treffpunkt vor dem Klönhus
		12:00 Uhr	Wir kochen gemeinsam*: Brathering mit Bratkartoffeln
		ab 14:00 Uhr	Der VS Chor Zinnowitz probt mit Kaffee und Kuchen
		ab 16:00 Uhr	Senioren sport

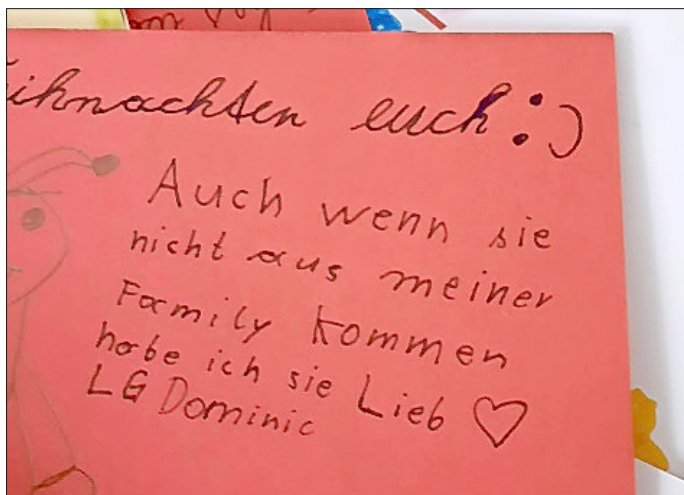
*Unkosten auf Anfrage. Wenn möglich, bitte 2 Tage vorher anmelden.

Änderungen vorbehalten.

Wir freuen uns auf alle unsere Mitglieder, Freunde und Gäste.

Unerwartete Weihnachtspost!

Am 18. Dezember lagen in meinem Briefkasten 25 Weihnachtskarten für unsere Seniorinnen und Senioren. Was für eine schöne Überraschung! Diese Weihnachtsgrüße waren liebevoll von Schülern der Klasse 1a und 1b der Heinrich- Heine- Schule Karlshagen gestaltet worden.



Die Weihnachtspost

Schnell wurden die schönen Karten in einen Umschlag gesteckt, mit einer kleinen Süßigkeit versehen und los ging die Reise der ganz besonderen Weihnachtspost in die Briefkästen von 25 Seniorinnen und Senioren in unserem Ort. Vielen lieben Dank Ihr freundlichen Helfer - schön, dass immer Verlass auf Euch ist.

Die Freude bei den Überraschten war sehr groß. Für diese originellen GrüÙe danken wir den Schülerinnen und Schüler sowie Frau Friedrich, der Sozialarbeiterin der Schule sehr herzlich. Toll gemacht!

Wir wünschen Ihnen allen einen guten Start ins neue Jahr und viel Gesundheit.

Dagmar Hidde
Leiterin der Begegnungsstätte

Gruß der Begegnungsstätte



Begegnungsstätte "kiek in",
Ostseebad Karlshagen, Am Dünenwald 1

Liebe Senioren und Seniorinnen,

wir wünschen allen zusammen ein gutes, gesundes neues Jahr. Lassen Sie uns trotz der Einschränkungen optimistisch bleiben und uns die Zeit mit kleinen Aktivitäten schön gestalten. Auch 2022 gilt: Das Miteinander und Füreinander findet weiter statt, wenn auch etwas anders! Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge!

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Dagmar Hidde
Leiterin der Begegnungsstätte

Sonstige Informationen

Trassenheide ging Silvester viral

Wohnzimmerparty: Kindersilvester „light“

Was war das für ein Jahr! Corona stellt das Leben auch weiterhin auf den Kopf und die Touristiker, Urlauber und Einwohner vor weitere Herausforderungen. Und auch für Silvester 2021/2022 hieß es: Alles bleibt anders. Ein weiteres Jahr in Folge mussten wir auf das Feiern und das gesellige Zusammenkommen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verzichten, die ein so wichtiger Teil des touristischen und gemeindlichen Miteinanders darstellt. Aber das Ostseebad Trassenheide hält durch.

„Genau das wollten wir am letzten Tag des Jahres mit unserem Onlinebeitrag zeigen. Die Kindersilvesterparty konnte nicht real stattfinden und so wurde eine kleine Party nachempfunden und ging online - somit gab es die „light-Online“-Variante“ teilt Stefanie Pflock von der Kurverwaltung Trassenheide mit.



Das Ortsmaskottchen Fiete rief im Video zum gemeinschaftlichen Tanzen vor den Endgeräten auf. Die Wohnzimmerparty startete. Unterstützt wurde Fiete dabei von Thomas und Kaja Herzfeld aus Ückerkmünde, die als Happy Day die nötige happiness versprühen. Lieder für die Familie wie „Hoppelhase Hans“ oder das „Fliegerlied“ sind im Video dabei. Aber auch ein Lied das textlich das Jahr 2021 abbildet „Null auf 100“ von Helene Fischer. Zum Abschluss des Videos gibt es ein kleines Potpourri aus vergangenen Feuerwerken.

Abzurufen ist dies unter:
<https://www.trassenheide.de/de/mein-trassenheide/mediathek>

Gerne können Sie der Kurverwaltung ein Foto oder ein Video schicken wie Sie oder die Kids mittanzen und so das kleine „Trassenheide-Silvester“ in Ihr zuhause gebracht haben.

Die Aufnahme kann auch nach Silvester stattgefunden haben. Senden Sie es via Facebook an „Trassenheide.de“ oder per E-Mail an veranstaltung@trassenheide.de. Einsendeschluss ist der 31.01.2022.

Unter allen Einsendungen werden 5 Trassenheide-Partyausstattungen verlost.

Lassen Sie sich überraschen.

Die Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide wünscht alles Gute für das Jahr 2022 vor allem Gesundheit und mentale Stärke.

Einladung zum Online-Seminar „Nachhaltigkeit im Vereinswesen“

Liebe Vereine, Institutionen und Organisationen,

die MitMachZentrale Vorpommern-Greifswald wünscht allen Ehrenamtlichen in unserem Landkreis ein frohes und vor allem gesundes Jahr 2022. Wir hoffen sehr, dass sie Ihre Vereins- und ehrenamtliche Arbeit trotz corona-bedingter Einschränkungen weiterhin erfolgreich durchführen können.

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen/Herausforderungen/Problemen in Bezug auf Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement unterstützend zur Seite. Wenn Sie z. B. Geld beantragen, sich mit anderen Akteuren vernetzen oder für Ehrenamtliche aus Ihrem Verein eine Ehrenamtskarte beantragen möchten, dann sind die MitMachZentralen genau die richtigen Ansprechpartner.

Zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Ihnen ein Seminar ans Herz legen, welches wir in Kooperation mit der Ehrenamtsstiftung MV organisiert haben und welches von der Nachhaltigkeitswissenschaftlerin Mira Pape digital durchgeführt wird.

Es findet am **20.01.2022 von 17:00 - 19:00 Uhr** statt. Anmeldungen gehen direkt an unsere MitMachZentrale. Alle Teilnehmenden erhalten einen Tag vor Beginn der Veranstaltung einen Zugangslink per E-Mail.

Inhalt:

Was bedeutet Nachhaltigkeit im Verein und wie können wir diese gestalten?

Anhand von Praxisbeispielen wird dieses Webinar einen Überblick über die Umsetzungsmöglichkeiten im Verein geben. Wir werden uns die wichtigsten ökologischen und sozialen Problemfelder in euren Vereinen anschauen und gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten. Um kleine genauso wie große Projekte angehen zu können werden anschließend unterschiedliche Fördermöglichkeiten vorgestellt.

Themen sind:

- Was sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung und wie kann ich sie in meinem Verein nutzen?
- Welche Nachhaltigkeitsherausforderungen soll ich priorisieren?
- Wie bringe ich den Ball ins Rollen?

Genaue Informationen zum Online-Seminar und zur Anmeldung finden Sie unter: https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/veranstaltungen/nachhaltigkeit_im_vereinswesen/

Freundliche Grüße

Dr. Anja Eberts

Projektleiterin MitMachZentrale

Pommerscher Diakonieverein e. V.

BÜRGERHAFEN

Martin-Luther-Str. 10

17489 Greifswald

<https://www.buergerhafen.de/mitmachzentrale/>

Tel.: 03834 7775611

Handy: 0160 8217277

Sonstige Informationen

Kursangebote LEB Usedom

Januar/Februar 2022

Kursbezeichnung: **Motorkettensägeschein**
Beginn: Januar/Februar 2022 (nur Anmeldungen)
Kursort: Stadt Usedom

Kursbezeichnung: **Englisch Aufbaukurs für Fortgeschrittene**
Weiterführung: Januar 2022, **mittwochs/Online**
Kursort: Stadt Usedom

Kursbezeichnung: **Polnisch Aufbaukurs**
Weiterführung: Januar 2022, **montags/Online**
Kursort: Seebad Ahlbeck

Kursbezeichnung: **Polnisch Aufbaukurs**
Weiterführung: Januar 2022, **dienstags/Online**
Kursort: Seebad Ahlbeck

Kursbezeichnung: **Polnisch Aufbaukurs**
Weiterführung: Januar 2022, **mittwochs/Online**
Kursort: Seebad Ahlbeck

Kursbezeichnung: **Polnisch Aufbaukurse**
Weiterführung: Januar 2022, **montags/Online**
Kursort: Stadt Usedom

Kursbezeichnung: **Computer Aufbaukurs für Fortgeschrittene**
Beginn: Januar 2022
Kursort: Stadt Usedom

Bitte beachten Sie vor-, während und nach Ihrer Kursteilnahme die jeweils aktuellen Verhaltensregeln zu COVID-19.

Infos und Anmeldung unter: 038372-711-33 oder -36 bzw.
leb-usedom@t-online.de
<https://mv.leb.de/usedom/bildungsangebote>

Weitere Kurse